Nro 511. Bav.

Zuverlässige Nachrichten von dem über die Bayersche Erbfolge in Teutschland entstandenen Kriege.

Erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer,
1778.

Vorbericht.

Es ist nicht meine Absicht, durch das, was ich meinen Lesern zu sagen habe, dieselben zu einer günstigen Beurtheilung dieser Schrift zu bereden, oder von einer scharfen und verdienten abzuhalten. Ich habe die Vorreden immer mit den Weintafeln verglichen, aus welchen man sehen kann, was für Sorten an dem Orte, den sie ankündigen, zu haben sind, und ich

glaube, daß diese Vergleichung nicht ganz unrecht ist. Ich will also denen, die mich für ihr gutes Geld zu beurtheilen befugt sind, nur sagen, was sie in diesen Blättern zu suchen haben.

Alle Erzählungen von Begebenheiten, die sich vor unsern Augen zugetragen, sind nur die ersten Züge eines Gemäldes, das die Nachwelt erst vollkommener machen kann, und aus diesem Gesichtspunct muß man solche betrachten; die Zeit entwickelt geheime Triebfedern, und nach Jahrhunderten erst, wenn die Theilhabenden Personen von dem Schauplatz abgetreten, erzählen die Nachkommen ungescheuet und mit Freymüthigkeit, daß diese und jene grosse Handlung nicht dem, welcher sich solche belohnen lassen, sondern einem andern zugeschrieben werden müsse, und daß jener glänzende Vorfall durch sehr kleine Ursachen hervorgebracht worden. Die Zeitgenossen, welche dieses, wenn sie es auch wissen, doch ohne Gefahr nicht sagen dürfen, handeln also schon alsdenn pflichtmäßig, wenn sie nur unpartheyische Erzälungen aus zuverläßigen

Quel-

Quellen liefern, und die Wahrheit aus beyderseitigen Berichten zu entwickeln, ihren jetzigen Lesern oder der Nachwelt überlassen.

Ein Schriftsteller, der sich mit der Geschichte eines noch fortdauernden Krieges beschäftiget, und nur einseitig erzälet, verschliesset, zumal wenn er gehässige Anmerkungen einstreuet, oder sich ungemässigte Ausdrücke erlaubt, die seine Partheylichkeit verrathen, seinem Verleger den Weg in die gegenseitige Staaten, und selbst ein grosser Theil der Unterthanen, deren Fürsten er seine gefällige Feder weihet, sind um deshalb mit ihm unzufrieden, weil sie auch gerne wissen möchten, wie der Gegentheil die Vorfälle bekannt zu machen für gut befunden hat. Um den Vorwurf der Partheylichkeit, einer den Schriftstellern, die nicht auf Befehl der Höfe schreiben, so unanständigen Eigenschaft zu vermeiden, müssen nur solche Staatsschriften und Berichte, welche mit Bewilligung der in Irrung gerathenen Höfe erschienen sind, zum Grunde gelegt, auch keine gewagte Urtheile und gehässige An-

merkungen über die Handlungen gekrönter Häupter und Fürsten, die alle ohne Unterschied Ehrfurcht verdienen, eingestreuet, und alles vermieden werden, was der Verfasser Religion und Vaterterland, ihre vorgefassete Meinung gegen die eine und offenbare Neigung vor die andere Parthey kenntlich machet.

Diesen Grundsätzen jederzeit getreu zu bleiben, und ihnen gemäß zu handeln, ist mein fester Vorsatz. Ich werde demnächst die Staatsmänner und Krieges-Bediente, welche die Aufmerksamkeit unsers Zeitalters verdienen, den Lesern nach einigen ihrer Lebensumstände bekannter machen, weil ich bey dem Lesen der Geschichtschreiber gefunden, daß sie oft aus Mangel der nötigen Kenntniß dem einen etwas zugeschrieben, woran er keinen Antheil gehabt, und überhaupt, durch die genaue Bezeichnung eines Mannes nach seinem Vaterlande, Alter, Erziehung und Gedenkungsart sich mehrere Umstände in der Folge entwickeln lassen, die ohne diese Kenntniß dunkel bleiben. Ich werde Anmerkungen aus der Erdbeschreibung beybringen, und

und den Heeren auf den besondern Charten der Länder, die sie berühren, auf dem Fusse folgen; Gelehrte mögen die erstern überschlagen, wenn sie nur andern, die nicht so viel Kenntniß besitzen, nützlich seyn können. Ich werde Kunstwörter, sie mögen französich oder teutsch seyn, erklären, welche nur denen, so mit der Kriegskunst ihrem Beruf nach bekannt, verständlich sind. Ich will allemal anzeigen, im welchen Samlungen die Staatsschriften, auf welche ich mich beziehe, nachgelesen werden können. Man erwarte aber bey dem allen keine geschmückte Schreibart, keine rednerische Schminke, deren ich nicht fähig bin, und die nur gar zu oft die Deutlichkeit verdränget, überhaupt aber hier sehr am unrechten Orte stehen würde.

Da jetzo die Gemüther der Deutschen ohnedem schon sehr gegeneinander erhitzet sind, und da ich gern von beyden Theilen gelesen seyn wollte, so habe ich meine ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet, diesen Entzweck zu erreichen, und ich werde es mit Dank erkennen, wenn man mir Berichtigungen, oder

mehrere Erläuterungen der Vorfälle, oder Anmerkungen durch den Weg des Verlegers zusenden will.

Der Verfasser ist übrigens noch zur Zeit nicht genennet, weil ich glaube, daß der Name keine Sünde ist, die man beichten muß.

Ich schliesse übrigens mit dem Wunsch: daß meine Leser bey der Erzälung eben die vergnügte Beschäftigung finden mögen, die ich bey der Aufzeichnung derselben gehabt, und daß die wiederhergestellte Ruhe meine Arbeit bald entbehrlich machen möge, von welcher ich nur noch dieses anzeigen will: daß alle Monate ein Stück von fünf bis sechs Bogen erscheinen soll, und daß, weil ich nur die mit Bewilligung der Höfe bekanntgemachte Nachrichten und Staatsschriften als zuverlässige Quellen zum Grunde legen werde, ich auch die Aufschrift dieser Blätter darnach eingerichtet habe.

§. 1.

Einleitung.

Der im Jahr 1778 zwischen den beyden mächtigsten Häusern in Teutschland angefangene und noch fortdauernde Krieg ist über die bayersche Erbfolge entstanden. Dieses veranlasset mich zuvörderst von dem verstorbenen Churfürsten von Bayern zu handeln, und ganz kurz anzuführen, was er gethan, um dem besorglichen Unruhen nach seinem Tode zuvorzukommen. Ich werde demnächst von der bayerschen Verlassenschaft überhaupt, von denjenigen hohen Häusern, so Ansprüche darauf gemacht, und endlich von der nähern Ursache des entstandenen Krieges das Nöthige anführen.

§. 2.
Kurze Nachricht von den Lebensumständen des Churfürsten von Bayern.

Maximilian Joseph, lezter Churfürst von Bayern, starb an eben der Krankheit, welche den mächtigsten Bundesgenossen seines Vaters, **Ludewig den funfzehnten, König von Frankreich**, der Welt entriß, nemlich an den Blattern. Als derselbe gebohren war, lebten sieben männliche Erben 1) am Churhause Bayern, ja im folgenden Jahre ward noch ein Prinz des Kaysers **Carl** des VIIten gebohren, so daß eine ununterbrochene Fortdauer dieses grossen Hauses zu hoffen war; allein die alles lenkende Vorsicht hatte ein anderes geordnet, und nach funfzig Jahren starb **Maximilian Joseph** 2) als der lezte

1) Nemlich 1. Carl Albert, Churfürst, und nachmaliger Kayser unter dem Namen Carl des VIIten, und dessen 3 Brüder, 2. Ferdinand Maria, Hertzog von Bayern, welcher zwey Prinzen hatte, nemlich 3. Maximilian Franz, und 4. Clemens Franz, 5. Clemens August, Churfürst von Cöln, Bischof von Münster, Paderborn, Hildesheim und Oßnabrück. 6. Johann Theodor, Bischof zu Regenspurg und Freysingen.

2) Seine in der Taufe und Firmung empfangene Namen waren, Maximilian Joseph Leopold Ferdinand Maria Anton Philippus Nerius Xaverius Franz von Paula, Johann Nepomucen, Alexander, Adam. Er bediente sich aber

lezte Churfürst von Bayern, wodurch zu einem Kriege Anlaß gegeben ward, der noch dauret, und dessen Geschichte diese Blätter gewidmet sind.

Er war der älteste Prinz des 1745 verstorbenen Kaysers **Carl** des VIIten, und sowohl ein Sohn eines Kaysers, als von einer kayserlichen Prinzeßin gebohren, indem seine Frau Mutter **Maria Amalia**, Erzherzogin von Oesterreich, des Kaysers **Joseph** des Isten zweite Prinzeßin Tochter war. Diese letzte brachte ihn den 28sten März 1727 zur Welt, und zwar zur grossen Freude des ganzen Landes, weil er nach einer bey nahe fünfjährigen Ehe der erstgebohrne Prinz war. Nach erreichten sechsten Jahre ward er 1733 aus den Händen seiner bisherigen Oberhofmeisterin, der Freyfrau von **Lerchenfeld** genommen, und bekam den Staatsraths-Präsidenten, Grafen von **Seinsheim** 3) und als dieser starb, den Staatsminister, Grafen von **Preysing** 4) zum Ober- und den Freyherrn von

aber nur der beiden erstern. Siehe l' Allemagne illustre vie ante 1743. 12. S. 11.

3) Franz Max. Maria Reichsgraf v. Seinheims starb 1737 d. 14 May. Er war ein Vater des jezigen erstern Conferenz-Ministers zu München.

4) Johann Max. Franz Adam, Graf von Preysing ward von dem Churfürsten, als er zur Re-

Lerchenfeld zum Unterhofmeister. Zum Unterricht in der Glaubenslehre und nöthigen Wissenschaften wurden die Jesuiten **Weinberger** und **Daniel Stadler**, besonders seit 1739 der gewesene Professer zu Würzburg, **Ickstadt** 5) gebraucht. Der Pater **Stadler**, der viele Jahre bey ihm, da er schon Churfürst war, als Beichtvater gestanden, zulezt aber in Ungnade fiel, gründete und unterhielt bey ihm den Eifer für die Religion 6) und den Hang zu

zur Regierung kam, nicht allein zum Conferenz-Minister, sondern auch zum Oberhofmeister ernennt. Er starb als ein vielgeltender Minister 1764 d. 12ten May, und hinterließ den Ruhm, daß er die grosse Gnade, in welcher er gestanden, nicht zum Nachtheil des Landes gemißbrauchet.

5) Johann Adam Freyherr von Ickstadt, starb 1776 d. 26 August als würkl. geh. Rath und Director der Universität zu Ingolstadt. Er war eines Hufschmidts Sohn aus Vockenhausen im Mainzischen, dem es zu besondern Verdienst gereichet, durch seine Geschicklichkeit aus niedern Stande sich empor geschwungen zu haben. 1740. ward er von Würzburg nach München berufen, um den Churprinz in dem deutschen Staatsrecht, der Geschichte rc. zu unterrichten, und sein dankbarer Herr beförderte ihn, als er zur Regierung kam, zu den wichtigsten Ehrenstellen.

6) Im August 1737. opferte er dem Marienbilde zu Alt-Oettingen seine kunstreiche Statue von Silber 45 Pfund an Gewicht, als so viel er im 8ten Jahre seines Alters gewogen hatte.

zu Andachtsübungen, davon er bis an sein Ende so öftere Beweise gegeben. 1743 vertheidigte er zu Frankfurth am Mayn in dem kayserlichen Pallast mit grossen Beyfall verschiedene wichtige Sätze aus der Physik und Mathematik gegen die Einwürfe der Reichshofräthe, Grafen von **Morawizki**, Grafen **Truchseß-Zeil**, von **Kreitmayr**, und von **Ickstadt**. 1745 den 20sten Jenner starb sein Vater, der Kayser **Carl** der VIIte, und da er von demselben den 18ten vorher für volljährig erkläret worden: so folgte er demselben in der Regierung, die er zu einer sehr unruhigen Zeit antrat. **Carl** der VIIte, welcher es dem Hause Oesterreich nie vergessen konnte, daß sein Vater mit Verlust seiner Länder im Jahr 1706 in die Reichsacht erkläret worden, hatte sich Frankreichs Beystand durch den Tractat von Nymphenburg versichert, um seine Ansprüche auf die österreichische Erbschaft nach Absterben Kaysers **Carl** des VIsten ohne männliche Erben geltend zu machen. Allein der dadurch entstandene Krieg ward von ihm mit abwechselnden und meist widrigen Glück geführet, und sein Sohn, der neue Churfürst hatte bald nach Antritt seiner Regierung das Unglück, daß seine und die mit ihnen vereinigten Völker wiederholt geschlagen wurden. Dieses nöthigte ihn, den von der Königin von Ungarn angebotenen Frieden

anzunehmen, der zu **Füeßen** 7) am 22sten April 1745 unterzeichnet ward. Durch diesen Friedensschluß bekam er zwar alles, was sein Gegentheil erobert hatte, zurück, allein er muste mit seinem ganzen Hause auf ewig allen Ansprüchen auf die österreichische Erbfolge und die vorderösterreichischen Lande entsagen, sich aller Anforderung auf eine Schadloßhaltung begeben, die pragmatische Sanction annehmen, und bey der bevorstehenden Kaysewahl dem Großherzog von **Toscana** seine Stimme zu geben versprechen. Durch dieses Opfer gab er seinen Ländern die Ruhe wieder, deren sie so sehr benöthiget waren; und seitdem er seine beständige Aufmerksamkeit dahin gerichtet, solche durch löbliche Anstalten aller Arten in einen blühenden Zustand zu setzen, und bis an sein Ende war er beständig beschäftiget, den Ruhestand in solchen nicht allein bey seinem Leben zu erhalten, sondern auch nach seinem Tode zu versichern. Zu diesem Ende verband er sich nicht allein 1746 durch neue Verträge mit seinem mächtigen Nachbar dem Hause **Oesterreich** noch näher, sondern gab auch 1757 Hülfsvölker gegen den König von **Preussen**, und trat allem demjenigen bey, was zum Vortheil des Hauses Oesterreich auf dem Reichstage zu Regenspurg gegen den preußischen Monarchen beschloß

7) Einem kleinem an der Gränze von Tyrol belegenen Städtchen.

schlossen ward. Ob er auch gleich bey dem Aachner Friedensschluß gegen die Wiedereinsetzung des Herzogs von **Modena** in das Herzogthum **Mirandola** 8) und Fürstenthum **Concordia** eine Verwahrungs-Schrift einreichen ließ: so gieng er doch von diesem Widerspruch ab, als ihm das Erzhaus Oesterreich im Jahr 1750 bey Gelegenheit des mit den Seemächten geschlossenen Hülfsvertrags eine Entschädigung am Gelde versprach. Mit dem Churhause **Pfalz** schloß er nicht allein wegen der wechselsweise zu führenden Reichsverweser-Stelle schon am 26sten März 1745 einen Vertrag, 9) sondern unterhielt auch mit dem jetzigen Churfürsten, seinem Nachfolger, eine genaue und persönliche Freundschaft. Da auch sowohl die Churfürstin unfruchtbar blieb, und die Gemahlin des Herzogs **Clemens Franz von Bayern** unglückliche Geburten hat-

8) Das Haus Bayern hatte wegen Mirandola und Concordia schon 1637. d. 22 Sept. eine Anwartschaft auf den Abgang des Hauses Pico erhalten, welche vom Kaiser Carl VI. d. 1. Sept. 1726. bestätigt worden.

9) Vermöge desselben führte er 1745. zuerst das Reichs-Vicariat in rheinschen Landen, Schwaben, Franken, rc. allein. Dieser Vertrag steht in Schmauß Corpus juris publ. acad. im Anhang S. 70. und ist im Oct. 1752 durch die Genehmhaltung des gesamten Reichs bestättiget worden.

te, auch der leztere 1770 mit Tode abgieng, ohne männliche Erben zu hinterlassen: so gab dieses Gelegenheit, daß der Churfürst als einziger männlicher Erbe seines Hauses für die Zukunft wegen Sicherstellung der Erbfolge besorget ward. Er verband sich durch mehrere 1746, 1766, [10] 1771 und 1774 geschlossene Erbverträge mit dem Hause Pfalz so genau, daß sogar kein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligung des andern etwas vorzunehmen befugt, sondern alle einseitige Handlung nichtig und kraftloß seyn solle. Nachdem auch der oberwähnte geheime Rath von **Ickstadt** sein Bedenken darüber schriftlich von sich gegeben, wie beide Churhäuser einander die den Hauptlanden nicht mit einverleibte Reichslehen, das ist diejenige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche nicht zu dem altväterlichen Stammgut gehören, sondern erst nach dem Tractat von **Pavia** [11] erworben worden, versichern sollten: so

10) Dieser ist in der vollständigen Samlung von Staatsschriften, zum Behuf der bayerschen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian des IIten. [Frf. und Leipzig 1778. 8.] im ersten Theil S. 396. und folgenden ganz abgedruckt befindlich.

11) Dieser Vertrag, welcher bey allen zwischen Bayern und Pfalz in der Folge geschehenen Haus- Unions- und Erbverbrüderungs Erneuerungen zum Grunde genommen worden, und für das eigentliche pragmatische Hausgesetz der Vor-

so errichteten beide Churfürsten 1774 den letzten Erbvertrag, 12) in welchem sie sich nicht allein die gegenseitige Erbfolge in gesammte väterliche Erblande nochmals mit Bestätigung aller vorhergehenden Verträge gewährten, sondern auch durch einen besondern Vertrag einander den Besitz derjenigen Reichslehen versicherten, welche erst nach dem Tractat von **Pavia** erworben worden. Es wurden damals zwey gleichlautende Huldigungs-Patente unterzeichnet, und gegen einander ausgewechselt, damit bey entstehenden Fall der überlebende Theil sogleich als Nachfolger ausgerufen, und Besitz genommen werden könne. Der Freyherr von **Kreitmayr** 13) bekam solche in Verwahrung, und machte nach erfolgten Absterben des Churfürsten Gebrauch davon, um den Unterthanen den neuen Landesherren be-

Voreltern dieser Häuser erkläret wird, ist in vorbemeldter Samlung. S. 386. f. f. zu finden.

12) Der Vergleich wegen des einander zugestandenen Mitbesitzes ist im ersten Theil gedachter Samlung S. 415. f. befindlich, und d. 19. Junius 1774. unterzeichnet.

13) Wiguläus Aloysius, Freyherr von Kreitmayr auf Offenstätten, churbaierscher würkl. geheimer Rath, Conferenz-Minister, und Oberlehen-Probst; ist als ein in Diensten seines Herrn grau gewordener und würdiger Minister noch am Leben, und hat sich durch die Herausgabe des Codicis Maximilianei und die darüber gemachten Anmerkungen in der gelehrten Welt rühmlichst bekannt gemacht.

bekannt zu machen. Dieses waren die Veranstaltungen, welche wegen der Erbfolge getroffen worden, und den Verstorbenen in den leztern Jahren seines Lebens vorzüglich beschäftigten. Sogar auf dem Krankenbette zeigte er seine Sorgfalt und Liebe für die Unterthanen, denen er wegen anderer auf die Beförderung ihres Wohlstandes abzweckende Anstalten unvergeßlich bleiben wird. Die bessere Einrichtung des Münzwesens, 14) die Errichtung von Porzelän- Strumpf- Hut- Leinwand- und Cannefaß- Fabriken, der Befehl die Soldaten und Lakeyen in Landtuch zu kleiden, 15) die Errichtung eines Leyhauses zu München, 16) die wechselseitige Aufhebung der starken Nachsteuer mit Sardinien und das Droit d' Aubaine mit Frankreich, 17) die Niedersetzung eines Gerichts über die Bücher-Cen-

14) Er schloß schon 1753 eine Münz-Convention mit dem kaiserlichen königlichen Hofe, ließ 1763 zu Amberg eine neue Münze anlegen, nahm 1766. den 24 Guldenfuß an, und ernannte den Grafen Sigmund von Haimhausen zum Präsidenten der Münz-Commißion.

15) Diese Verordnung erging im Jahr 1747. die Errichtung der Fabriken zu München nahm gleich nach geendigtem Kriege den Anfang.

16) Dieses geschahe im Jahr 1754.

17) Diese Verträge wurden mit Frankreich im Jahr 1767. und mit Sardinien im Jahr 1773. geschlossen.

Censur, 18) die bessere Einrichtung des Militair-Etats, 19) die Bekanntmachung neuer Gerichtsordnungen 20) und des Gesetzes wegen des Zweykampfs, 21) die Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften, 22) die Verbesserung der Universität zu Ingolstadt, 23) die wegen Nu-

18) Sie erfolgte im Jahr 1769, und der Conferenz-Minister, Graf Johann Joseph von Paumgarten, ward Präsident derselben.

19) Diese erfolgte im Jahr 1753, und ging dahin durch Anwendung 860000 fl. jährl. 12000 Mann reguläre Völker und 10000 Mann Landmiliz zu unterhalten.

20) 1751 erschien zu München der Codex juris Bavarici criminalis, und 1753 der Codex juris Bavarici iudiciarii, oder die neue Gerichtsordnung beide in fol. Ueber erstern gab der ebengedachte Freyherr v. Kraitmayr 1752 zu München Anmerkungen in fol. heraus, er soll auch von beiden der Verfasser seyn. Siehe göttingische gelehrte Anzeigen. 1754. S. 417 ff.

21) Die Strafe des Schwerds ward durch das 1773. bekanntgemachte Gesetz auf den Zweykampf gesetzt.

22) Den 28 Merz 1759, als der Geburtstag des Churfürsten, ward der Stiftungstag der Academie, welche zu München ihren Sitz hat, und den mehrgedachten Freyherrn v. Kraitmayr zum Director bekam. Ihre Arbeiten haben über die bayersche Geschichte ein grosses Licht verbreitet.

23) Sie geschahe 1746. nach dem Rath des Freyherrn v. Ickstatt. Siehe Acta hist. eccl. Theil 64. S. 514.

Nutzung wüster Gegenden getroffene Anstalten, 24) die Verminderung der Feyertage, 25) und die auf Verschönerung seiner Hauptstadt und Lustschlösser verwendete 26) Kosten, und sein Eifer die Landesschulden zu tilgen, sind lauter redende Beweise seiner preißwürdigen Sorgfalt. Er war ein Liebhaber der Jagd und der Musik, 27) er schätzte die Gelehrten hoch, 28) und beschäftigte sich selbst mit verschiedenen nützlichen Wissenschaften. 29) Unter seine vornehmsten Günstlinge gehörten die

24) Die Verordnung deshalb ward im Jahr 1762. bekannt gemacht.

25) Auf Ansuchung des Churfürsten wurden im Jahr 1772 die Feyertage vermindert, und dadurch der Fleiß der Unterthanen vermehrt.

26) Er bauete zu München ein neues Opern- und Comödienhaus, auch eine neue Brücke über die Iser; er ließ die Universitäts-Gebäude zu Ingolstadt verbessern, er verschönerte die Lustschlösser.

27) Er spielte selbst die Viola di gamba, und man errinnert sich noch des seltenen Concerts, das drey Churfürsten, nemlich die von Cöln, Bayern und Pfalz 1753. zu München spielten.

28) Er erhob den grossen Weltweisen, Christian Wolf, 1745. als Reichsverweser aus eigener Bewegung in den Reichsfreyherrn Stand.

29) Dahin gehörten die Mathematik, Geometrie, Mechanick, Hydrostatik, Hydraulik.

die Grafen von Daun 30) von Berchem 31) und

30) Carl Wilhelm Reichsgraf von Daun, sein geheimer Rath und Oberstallmeister, hatte von Jugend auf als Kammerpage den Churfürsten bedienet, und sich seine vorzügliche Gnade erworben. Er ist ein Herr von 54 Jahren, und Schwager des Marquis von Pombal, der in der portugiesischen Geschichte als Staatsminister unvergeßlich seyn wird.

31) Maximilian Franz Graf von Berchem. Dieser vielgeltende Minister hatte das ganze Finanzfach unter sich, und folglich den Haß des Volks. Er starb einige Tage vor dem Churfürsten, nemlich am 18 Dec. 1777. Abens gegen 4 Uhr, am Schlagfluß, da er noch um 3 Uhr im Zimmer des Churfürsten gewesen war. Er brachte die gräfliche Würde auf sein Haus, und vermählte sich schon 1752. mit Maria Catharina der jüngsten Tochter des verstorbenen bayerschen Conferenzministers, Grafen Johann Georg von Königsfeld. Von seinen Reichthümern kann man sich einen Begrif machen, wenn ich sage, daß er die Güter Niedertraubling, Mangolting, Dengling, Piesing, Haiming, Ritzing, Mundenheim, Schedling, Trosperg und Heretsheim hinterlassen. Der Churfürst von Pfalz schickte ihm den Löwenorden, und es lässet sich von dem grossen Einfluß, welchen er in alle Geschäfte gehabt, aus der Menge von Bedienungen schliessen, die er in seiner Person vereinigte. Denn er war Kammerherr, würkl. geh. Rath, Conferenz-Minister, Hofcammer und Commerz-Collegii Präsident, General-Intendant sämtl. Hof- und Lustschlösser auch anderer churfürstl. Gebäude, des sämtl. Holz- Forst- und Triftwesens in Bayern und Pfalz, der

und von Fugger, 32) nebst dem Freyherrn von Segesser, 33) ließ sich aber nicht durch dieselben regieren. Seine Gemahlin liebte er zärtlich, und sie war seine beständige Gesellschafterin. Seine Lebensart war sehr einförmig, und er beschäftigte sich theils mit Andachtsübung, theils mit der Jagd, Musik dem freundschaftlichen Umgang mit einigen Hofleuten, und dem scherzhaften Zeitvertreib mit den Hofzwärgen. Da ihm die Natur einen gesunden Körper, und besondere Stärke gegeben: so war er wenig krank und man konnte ihm ein längeres Lebensziel versprechen, als er erreicht hat. Ob er gleich seiner Würde immer eingedenk, und mehr ernsthaft als freundlich war: so wuste er doch im Umgang sich sehr herabzulassen. Er glich seiner verstorbenen Frau Mutter, und war von mittelmäßiger

der sämtl. Wassergebäude, der Commercial-Strassen Erhebungen, General-Bau-Director, Administrator der Herrschaft Wald und Pfleger zu Osterhofen.

32) Cajetan Joseph Reichsgraf von Fugger Künneberg, würkl. geh. Rath, welcher 1759. die vormalige bayersche Hofdame, Johanne, Gräfin von Haimbhausen geheiratet.

33) Christoph Reichsfreyherr von Segesser, würkl. Kämmerer und Vice-Oberstallmeister. Er ist aus einem uralten Bayerschen Geschlecht entsprossen, und muste in der letzten Krankheit neben dem Churfürsten schlafen. Seine sorgfältige Bedienung des Verstorbenen wird sehr gerühmt.

ger Leibeslänge. Er hat als der lezte seines Hauses keine Schätze gesammlet, doch aber seine Länder durch Ankaufung der Grafschaft **Wolfstein** 34) vermehrt, und den größten Theil der von seinem Vater gemachten Schulden bezahlet.

§. 3.

Von der lezten Krankheit und Tode des Churfürsten.

Sowohl gedruckte als geschriebene Nachrichten haben versichert, daß der Churfürst durch seinen Leibarzt von **Sänftl** vernachläßiget worden. Ich will die Leser auf die gedruckte Nachrichten selbst verweisen 35) und nur

34) Im Jahr 1768. kaufte er nemlich den Allodialerben dem Fürsten von Hohenlohe = Kirchberg, und Grafen von Giech für 226000 fl. die Eigenthumsstücke dieser Grafschaft ab, auf welche das Haus Bayern in Ansehung der Lehn = Stücke schon seit 1562 die Anwartschaft erhalten hatte.

35) Es sind solches folgende. 1) Tagebuch von der letztern Krankheit **Maximilians** des IIIten Herzogs und Churfürsten von Bayern rc. Frankfurt 1778. in 8. 2) Vertraute Briefe über eine ganz unerhörte und nachtheilige Pocken = Cur. Herausgegeben im Jahr 1778. in 8. 56 Seiten. 3) Berichtigung des Tagebuchs von der letzten Krankheit **Maximilian Josephs** rc. München 1778. 8. Ja in einer auf 4 Oktav Blättern gedruckten Ode, so aber gleich

nur das beybringen, was zu meinem Zweck dienet.

Der Churfürst hatte dit Blattern noch nicht gehabt, und daher entstand bey ihm eine Furcht und Grauen vor dieser Krankheit. Im December 1777 bekam die Hofdame Marquise von Riva [36] die Blattern, sie lag im Schloß und ihr alter Großvater, der Fürst von Gonzaga [37] kam am 7ten Decbr. gerades Weges von der Kranken zu dem Chur-

für-

gleich zu München verboten worden, wird die Ursach des Todes den Aerzten laut beygemessen. Sie ist im ersten Stück des zweiten Theils von den Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte [Berlin und Leipzig 1778. 8.] S. 129. ff. abgedruckt.

36) Die Marquise von Riva, Hofdame der Churfürstin, ist eine Tochter des Churbaierschen Kammerherren, Franz Maria, Marchese von Riva, und der verstorbenen Prinzeßin Eleonore von Gonzaga Vescovati. Sie war kürzlich erst aus Italien zurückgekommen.

37) Siegmund, Fürst von Gonzaga Vescovati, ein Herr von 76 Jahren hat schon seit etlichen und 40 Jahren als Kammerherr zu München gestanden, war auch der verstorbenen Kayserin Maria Amalia Trabantenhauptmann. Ich weiß nicht, warum dieses Fürsten, seiner Enkelin, und mehrere Namen in dem oben angezogenen Tagebuch nur mit den Anfangsbuchstaben genennet sind, die doch jeder, wer das Terrain kennet, leichte entziefern kann.

fürsten aufs Billard. Man hatte die Unvorsichtigkeit, dieses dem Churfürsten zu sagen, ja man unterhielt ihn noch bey der Tafel von der Krankheit der Marquise. Am 9ten December gieng der Verstorbene zwar noch auf die Jagd, allein er kam zeitig zurück, empfand Kopf- und Kreuzschmerzen, und behauptete, da man ihm solche als Vorboten der Blattern auf geschehene Anfrage genennet hatte, daß, wenn er die Blattern bekäme, er nicht davon kommen würde. Der erste Medicus von **Wolter** 38) hielt die Krankheit für einen Katarh, allein am 12ten Decbr. Abends zeigten sich auf der Brust rothe Flecken. Der Leibmedicus von **Sänftl** 39) hielt solches für die Masern, er und

38) Johann Anton Edler von Wolter, des h. R. R. Ritter, geheimer Rath, Proto-Medicus, Director der medicinischen Facultät zu Ingolstadt ꝛc. ist bey der leztern Krankheit des Churfürsten gar nicht gebraucht worden. In dem obgedachten Tagebuch wird gemeldet: daß die Churfürstin durch Abgeordnete der Bürgerschaft gebeten worden, den von Wolter ja nicht die Fürsorge für den Churfürsten zu überlassen, wobey sie als Ursachen ihres Widerwillens gegen denselben die unglückliche Geburten der Gemalin des Herzogs Clemens von Bayern, die üble Cur der Churfürstin, und den Tod Carl des VIIten angeführt. Sein Sohn hat kürzlich ein Freycorps zu kayserl. königl. Diensten errichtet.

39) Johann Joseph von Sänftl. d. h. R. R. Ritter, würklicher Rath und Leibmedicus, hat

 den

und der von Branca [40] wurden zur Heilung der Krankheilt erwält. Seit dem 15ten Decbr. sprach der Churfürst beständig von der Gewißheit seines nahe bevorstehenden Absterbens. Am 17ten zeigten sich die Blattern am ganzen Leibe, besonders schwoll der Kopf, und der Speichelfluß nahm zu. Am 20sten bekam der Churfürst eine Ohnmacht, die beynahe zwey Stunden anhielt, welche von der Verstopfung herrührte. Am 24sten da die innern und äusern Schmerzen bey dem Churfürsten heftig waren, erkundigte er sich nach seinen Unterthanen und ihrer Bestürzung. Er lobte ihre allgemeine Liebe und Treue, und da er sich bewußt war, was er zu Erhaltung der Ruhe nach seinem Tode gethan hatte: so sagte er, daß man billig Ursache habe, sich für dem Fall seines Hinscheidens zu fürchten, daß doch aber bey alle dem so viel Arges nicht zu befürch-

den Adelstand erst vor wenig Jahren erhalten, und ist ein geborner Bayer. Er hat sowohl bey dem Cardinal Bischof von Lüttich, Johann Theodor, Herzog von Bayern, als dem Herzog Clemens von Bayern als Medicus in Diensten gestanden.

40) Johann Carl von Branca, würklicher Rath, und Leibmedicus ist aus Bamberg gebürtig, vor kurzem geadelt. Er hat in Frankreich und Bamberg studirt, stand bey dem Cardinal von Bayern als Medicus in Diensten, reisete mit demselben nach Frankreich, bekam seine Dimißion und trat sodann in des Hofes Dienste.

fürchten sey, als man sich vorstelle. Am 25sten klagte er über heftiges Brennen im ganzen Leibe, und sagte nach geendigten Gebet des Rosencranzes zu der Churfürstin: Nun wollen wir Gott ein Opfer mit unsrer Unterwürfigkeit machen, ich fühle mich, ich werde sterben, klage nicht über den harten Befehl, ich befolg' ihn mit Gelassenheit. Ja am 28sten wiederhohlte er nochmals gegen den Baron von **Sedesser**: Wie gesagt, bey dem bleibts, ich komme nicht wieder auf. Den 30sten in der Nacht forderte er den Beichtvater, um halb 6 Uhr empfing er die letzte Oelung, und nahm Abschied von der Gemalin mit den Worten: Leb wohl, ewig wohl, Liebe! – du mein schönes Land, liebe Unterthanen, ihr liegt mir am Herzen, betet für mich, auch ich will für euch Seegen von Gott erflehen. Der **Benno**-Stab 41) und das **Marienbild** 42) aus dem **Herzogspital** wurden auf Verlangen des Sterbenden für dessen Bette gebracht; allein diese geistliche Mittel waren ohne Würkung, und der

41) Der heilige Bischof Benno ist Stadt- und Land-Patron von München und Bayern. Sein Fest wird den 16ten Junius mit einer Octave feyerlich begangen, und seinem Bischofstab eine besondere Heilkraft zugeschrieben.

42) In dem herzoglichen Spital zu München wird ein Marienbild verehrt, bey welchem der verstorbene Churfürst, so wie seine Vorfahren alle Sonnabend das ganze Jahr hindurch der gelesenen Messe beygewohnt.

der Churfürst starb am 30sten Decb. 1777 Nachmittags zwey Minuten vor halb 2 Uhr. Die erste Ursache seines Todes waren die Blattern, allein am zwanzigsten Tage der Krankheit zeigte sich der Brand am linken Arme, ein Schlagfluß traf die Zunge, und alle zuletzt versuchte Mittel der Kunst konnten den Kranken nicht retten. Er starb ohne Leibeserben, indem er mit seiner Gemalin, **Maria Anna Sophia**, 43) gebornen Prinzeßin von Polen und Sachsen, zwar in einer vergnügten aber unfruchtbaren Ehe gelebet hatte.

§. 4.

Von dem, was unmittelbar nach dem Tode des Churfürsten von Bayern erfolget.

Gleich nach dem Tode des Churfürsten ward eine geheime Raths-Conferenz gehalten, bey welcher der churpfälzische Resident von

Ham-

43) Man kann auf diese würdige Fürstin, deren vorzügliche sorgfältige Bedienung ihres Gemals in der letztern Krankheit allgemeine Bewunderung verdient, eben das anwenden, was die französische Nation von einer andern sächsischen Prinzeßin, ihrer jüngern Schwester, der letztverstorbenen Dauphine, die 1752 ihren Gemal auch in der Blatternkrankheit gewartet, gesungen:

Servir un Epoux, qu'on adore,
Dans un mal, que le sexe ab horre.
Etre sa garde nuit & jour.

Sacri-

Hammerer 44) erschien. Der oft gemeldete Kanzler, Freyherr von **Kreitmayr** zeigte an: daß ihm der Verstorbene befohlen hätte, sogleich nach seinem Tode ein ihm angezeigtes Kästgen im Cabinet zu eröfnen. Dieses geschahe, man nahm das ausgefertigte Patent wegen Besitznehmung des neuen Churfürsten heraus, davon in Beyseyn des geheimen Referendarii von **Lori** und Fiscalats-Directoris, Freyherren von **Obermayr** 45) Abschrift genommen ward, und um 4 Uhr Nachmittags erfolgte dessen Bekanntmachung an das Volk durch einen Herold, den ein Zug Dragoner bedeckte. In diesem solchergestallt am 30sten Decbr. 1777 öffentlich bekanntgemachten Pa-

 tent,

Sacrifier en Heroine
Toutes ses charmes à son Devoir
Telle est notre aimable Dauphine.

44) Alle Nachrichten nennen denselben Hommer. Er heisset aber Ludwig Heinrich von Hammerer, ist churpfälzischer Legations-Rath, und Resident.

45) Johann Eucharius, Freyherr von Obermayr, würkl. geheimer Rath- und Fiscalats-Director, und Johann George von Lori, würklicher geheimer Rath, auch geheimer Referendarius der auswärtigen Geschäfte, sind zwey sehr verdiente Männer, welche zwar aus bürgerlichem Stande entsprossen, aber durch ihre Verdienste den Adelstand erworben, und vorher bey dem Revisions- und Hofraths-Collegio, nützliche Dienste geleistet haben.

cent, sagte der neue Churfürst, es sey ihm nicht nur die erledigte Chur, das Reichserztruchseß-Amt und die Oberpfalz nach dem Inhalt des westphälischen Friedensschlusses angefallen, sondern auch alle übrige Lande, sowohl eigen als Lehen, Kraft der gemeinen Reichslehenrechte, der goldenen Bulle und der Erbverbrüderung auch wechselseitigen Erbfolge-Ordnung, welche in dem von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesammthause Pfalz und Bayern gleich bey der ersten Abtheilung zu Pavia errichtet, mehrmals wiederholet, und noch zuletzt in den Jahren 1766 und 1771 bestätiget, und durch einen besondern Vertrag von 1774 der Mittbesitz schon eingeräumet worden. Am zweyten Jenner 1778. langte der neue Churfürst 46) aus Manheim

46) Carl Philipp Theodor, Churfürst von der Pfalz, ist den 11ten Decbr. 1724. geboren, und also ein paar Jahr älter als der verstorbene Churfürst von Bayern, auch wie derselbe unbeerbt, indem dessen Gemalin, Maria Elisabeth, Prinzeßin von Pfalz-Sulzbach zwar nach 19jähriger Eheverbindung am 29ten Junius 1761 einen Churprinzen zur Welt geboren, der aber gleich nach der Geburt verstorben. Ich verweise den Leser, welcher diesen Fürsten näher nach seinen vorzüglichen Eigenschaften kennen lernen will, auf Eloge de Charles, Theodor, Electeur Palatin par *Colini* 1761. *Lamey* Princeps de Principatu Principatus de Principe laetus. Manhemiae 1765. *Coli-*

heim in Begleitung des Ministers von Vie-
reg

Colini Precis de l'Histoire du Palatinat du Rhin. Sie werden daselbst einen Fürsten geschildert finden, dessen Herablassung und Güte so selten, ja fast ohne Gleichen ist, und dessen beständige Bemühung, so lange er regieret, dahin gegangen, sein prächtiges Manheim immer mehr zu verschönern, seiner Länder Ruhestand mitten unter den Unruhen in Teutschland zu erhalten, und alle Arten von Manufacturen, nebst Handel, Künsten und Wissenschaften darinn blühend zu machen. Mir sey nur hier die einzige Anmerkung erlaubt: daß ihm die Vorsicht zwey Staaten zu beglücken, besonders ausgezeichnet. Dieses wird aus folgenden erhellen. Er ist der einzige Sohn des 1733 verstorbenen Pfalzgrafen Johann Christian von Sulzbach. Als er 1724 zu Drogenbosch, einem anderthalb Stunden von Brüssel entlegenen herzoglich Arembergschen Lustschloß geboren ward, hatte er weder zur Erbfolge in den Sulzbachschen Landen, noch dereinst Churfürst von Pfalz und Bayern zu werden Hofnung, denn es lebten noch drey Prinzen aus dem Hause Pfalz-Neuburg, davon der älteste Carl Philipp Churfürst von der Pfalz war; es lebte noch sein Großvater, der Pfalzgraf Theodor, und seines Vaters älterer Bruder, der Erbprinz Joseph Carl, der vor und nach seiner Geburt zwey Prinzen erzeuget. Allein alle diese wurden der Welt durch den Tod entrissen, ehe er 1742 den churpfälzischen Thron bestieg. Er ist bis ins 11te Jahr zu Drogenbosch, von seiner Urgroßmutter der verwitweten Herzogin von Aremberg, und hernach am churpfälzischen Hofe erzogen worden. Der Marquis Albert Joseph von Ittre, sein nach-

regg 47) und geheimen Staats-Raths von Stengel, 48) zu München an. Er begleitete am 4ten darauf den Leichnam seines Vorfahren, dessen Herz nach Alt-Oetting 49) gebracht ward, zu

maliger Staats- und Conferenzminister, hatte die Aufsicht über dessen Erziehung, und der geheime Staatsrath von Stengel unterwies ihn in den Staatsrecht und andern Wissenschaften. Diesen beyden würdigen Männern gebührt also der Ruhm, einen Fürsten gebildet zu haben, den die Vorsicht, wenn man anders ihre Wege nicht ganz verkennen will, zur Beglückung zweyer Staaten ausersehen hat.

47) Matthäus Freyherr von Vieregg, churfürstl. pfälzischer Kammerherr, geheimer Staats- und Conferenz-Minister, Oberstallmeister, Ritter des Hubert-Ordens ꝛc. hat das Departement der auswärtigen Geschäfte, und stammt aus dem catholischen Zweige dieses ursprünglich alten mecklenburgschen Hauses, welches sich auch in Bayern ausgebreitet hat. Es ist bereits ein alter Herr.

48) Johann George Anton von Stengel, wirkl. geheimer Staatsrath, geheimer Kanzley-Director, geheimer Cabinets-Secretair, Vice-Canzler des Hubert-Ordens, Secretair des Elisabeth-Ordens, und Director der Academie der Wissenschaften ꝛc. ist ein sehr gelehrter Mann, und ein Sohn des geheimen Staatsraths Franz Joseph von Stengel, der vorgedachtermaßen des Churfürsten Lehrmeister gewesen. Er hat in allen Reichstags- und Kreissachen den Vortrag.

49) Dies geschahe nach der ausdrücklichen schriftlichen Verordnung des Verstorbenen vom 15. Dec. 1769, in welcher er alle Lobeserhebungen bey

zu seiner Ruhestätte, und trat die Regierung würklich an, welche aber nur kurze Zeit ruhig war.

§. 6.

Auf die Bayersche Erbschaft werden verschiedene Ansprüche gemacht.

Sobald der Tod des Churfürsten von Bayern bekannt geworden, meldeten sich diejenigen hohen Höfe, welche an dessen Nachlaß Ansprüche zu haben glaubten. Ich will solche, ohne mich an die Zeitfolge zu binden, namhaft machen, und sodann von der Wichtigkeit des Nachlasses etwas kürzlich anführen.

Da die verwittwete Churfürstin von Sachsen **Maria Antonia**, eine gebohrne Prinzeßin von Bayern, die einzige lebende Schwester des verstorbenen Churfürsten ist, so hatte dieselbe ihre sämtlichen Rechte an das gesammte bayerische Weiberlehn, Erb- und Eigenthum bereits im Jahr 1776 an ihren Sohn, den Churfürsten **Friedrich August** von Sachsen abgetreten. Dieser schickte also

bey den Leichenpredigten verboten, und nur Gott für seine Seele zu bitten, auch für deren Ruhe Seelmessen zu lesen, und den Armen mehrere tausend Gulden auszutheilen, befohlen hatte.

seinen geheimen Rath von Zehmen 50) nach München, wo derselbe am 7ten Januar 1778 anlangte. Er hatte den Auftrag, sowohl das bayerische Hausarchiv gemeinschaftlich zu versiegeln, als auch von dem, was seinem Herren als Allodial-Erben gehörig, Besitz zu nehmen. Da aber derselbe bey seiner Ankunft zu München fand, daß der Churfürst von der Pfalz bereits den Besitz an Lehen und Eigen ergriffen, man sich auch zu München auf sein geschehenes Ansuchen weigerte, ihn zur Mitversiegelung des gemeinschaftlichen Archivs und übrigen Ausrichtung zu lassen: so übergab er am 9ten Febr. 1778 im Gegenwart eines Notarien mit Zeugen dem geheimen Raths-Kanzler, Freyherrn von **Kreitmayr** eine schriftliche Verwahrungsschrift zu Aufrechthaltung der Gerechtsame seines Herrn, und verlies München.

§. 6.

50) Adolf Alexander, Freyherr von Zehmen stammt aus dem catholischen Zweige dieses uralten adelichen Geschlechts, welcher im Bayern, Eichstädt und Salzburgischen blühet, und ist 1768 geheimer Rath geworden.

§. 6.

Von den Chursächsischen Ansprüchen.

Da der König von Preussen in den schriftlich bekanntgemachten Ursachen, [51] welche ihn bewogen, sich der Theilung der bayerischen Lande zu widersetzen, namentlich der chursächsischen Ansprüche, welche er unterstützen will, erwehnet, da in der Folge die chursächsischen Völker sich mit dem Heer des gedachten Monarchen vereiniget, folglich der chursächsische Hof an dem entstandenen Kriege einen sehr erheblichen Antheil genommen hat: so will ich mit Beziehung auf die, mit Bewilligung der theilhabenden Höfe öffentlich bekannt gemachte Staatsschriften, den Lesern beyderseitige Gründe nur ganz kurz vorlegen, und, was bisher deshalb vorgegangen ist, erzälen.

Schon

51) Siehe Exposé des motifs, qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Baviere. Berlin 1778. 4. und Sr. Königl. Majestät von Preussen Erklärung an ihre hohe Mitstände des teutschen Reichs über die bayersche Succeßions-Angelegenheit, und die Ursachen, warum sie sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern widersetzen. Berlin 1778. 4. Beyde Staatsschriften sind in der oben gemeldeten vollständigen Sammlung aller Staatsschriften Theil 1. Seite 195. bis 483. zu finden.

Schon am 16ten Merz 1778 ließ der chursächsische Hof auf dem Reichstage zu Regenspurg durch den Reichstagsgesandten von Loeben 52) mündlich 53) erklären:

Daß so lang Ihro Churfürstliche Durchl. zu Sachsen nicht wegen der ihnen als alleinigem Allodial-Erben des ausgestorbenen bayerischen Ludovicianischen Mannsstammes zuständigen Allodial-Succeßions-Gerechtsamen ein billiges Abkommen getroffen sey, sie keinen andern Besitzstand an den nachgelassenen Bayerischen Landen und Gütern keineswegs anerkenneten, 2c., doch aber den Weg der Negociation vorzüglich wünschten:

Churpfalz ließ dagegen gleichfalls mündlich 54) erklären:

Daß

52) Otto Ferdinand von Loeben, des Johanniter-Ordens-Ritter, churfürstl. Sächs. geheimer Rath, auch Reichstags- und evangelischer Directorial-Gesandter, stammt aus einem uralten adelichen Geschlecht, welches besonders dem preußischen Hofe große Staatsmänner und Generals gegeben hat. Er war erst Appellations-Rath und geheimer Referendarius, wird ferner Stiftscanzler zu Merseburg, und 1775 geheimer Rath und Reichstagsgesandter.

53) Siehe dieselbe in der mehrerwähnten Samlung. Theil 1. S. 79. f.

54) Siehe solche nach ihrem ganzen Inhalt in gedachter Samlung Th. 1. S. 88.

Daß sobald der Activ- und Paßivstand der churbayerischen Hausgesetzmäßigen Nachlassenschaft mittelst der würklich angefangenen Inventirung herausgebracht seyn werde, der Weg der Negociation angetreten werden solle; übrigens gegen das, was Chursachsen gegen des Pfälzischen Hofes Gerechtsame in Ansehung der Besitzergreifung eingewendet, protestiret werde.

Auf dieses ward am 1sten April 1778 von der chursächsischen Gesandschaft an alle daselbst befindliche Gesandte eine gedruckte Erklärung 55) ausgetheilt, welche die Rechte des Churfürsten näher vor Augen leget, und aus der ich nur folgendes auszugsweise anführen will:

Daß ein bayersches Erbe vorhanden sey, wäre nicht zu leugnen. Ehe Churpfalz solches sich angemaßet, hätte müssen vorher ruhig untersuchet werden, ob solches vom Lehen abzusondern sey, oder nicht, und aus dem Hausarchiv hätte müssen ins Licht gesetzet werden, worinn das Erbe bestehe. Im Hause Bayern wären die Erben von der Allodialsucceßion nicht ausgeschlossen. Churpfalz müsse also über dasjenige, was es als altväterliche Mannlehne angebe, die lehn-

55) Siehe dieselbe in der vollständigen Samlung rc. Th. 1. S. 101 ff.

Lehnbriefe beybringen, weil den gemeinen Lehnrechten zu Folge die Vermuthung für das Erbe sey. Demnächst müsse es auch wegen derjenigen Reichslehen, an welchen es kein altväterliches Recht zu haben eingestehe, die Lehnbriefe vorzeigen, damit daraus klar werde, ob solches würkliche Mannlehn, oder auf alle Erben verliehen, oder nur in blossen Regalien bestünden. Als unstreitiges Erbe aber könnte schon jetzo angegeben werden:

1) Die altväterliche und nach dem Vertrag von Pavia von dem Kayser **Ludewig** dem Bayer und dessen sämmtlichen Nachkommen erworbene Erblehne und Güter, auch Lande und Leute.

2) Die Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahres in den alten und neuen Mannlehn-Gütern.

3) Die fahrende Haabe nebst allem, was dazu gehörig, und die aussenstehende Schuldforderungen, besonders aber die dreyzehen Millionen 56) wovon der verstorbene Churfürst

56) Auf so hoch wurden die von Maximilian dem ersten für den Kaiser Ferdinand den 2ten aufgewandte Kriegeskosten an Capital und Zinsen im Jahr 1623. berechnet. Besiehe Lünigs Reichs-

fürst Maximilian der Ite von Bayern die Oberpfalz erkaufet habe, und deren er sich im westphälischen Frieden nicht umsonst, sondern gegen die im vierten Artickel und dessen 3 bis 9ten Paragraph besagten Friedensschlusses befindliche Stipulation verziehen, auch seinen Erben die Rechtsmittel und Wohlthaten wegen der Oberpfaltz vorbehalten habe. Nach dieses Friedenschlusses siebenzehnten Artikel und dessen 5ten Paragraph wären alle Theilhaber desselben schuldig, den Allodial-Erben zu ihrem Rechte zu verhelfen, und dieses Recht der verwittweten Churfürstin von Sachsen sey um deshalb unstreitig, weil 1) nicht von einer Erbschaft entfernter Ahnherren, sondern des letzten Besitzers, 2) auch nicht von dem allen weiblichen Nachkommen des abgestorbenen Stammes, sondern von der nach Vorschrift gemeiner Rechte, und der ununterbrochenen Observanz aller chur- und fürstlichen Häuser zu beobachtenden Ordnung der Erbfolge die Frage sey, kraft welcher der dem letzten Besitzer dem Grad nach am nächsten verwandte Erbe alle weit entferntere ausschliesse.

Da

Reichsarchiv Volum. V. part. spec. pag. 698. Er bekam dafür ein Unterpfandsrecht auf Oesterreich ob der Ems, statt dessen aber im Westphälischen Frieden die Oberpfalz.

Da auch der kayserlichkönigliche Hof nicht allein kraft eines mit dem Churfürsten von der Pfalz bald nach Absterben des letzten Churfürsten von Bayern geschlossenen Vergleichs über seine Ansprüche auf Bayern sowohl vor als nachher einen grossen Theil von diesem Lande in Besitz genommen hatte: so wendete sich der chursächsische Hof gleichfalls an die Kayserin-Königin, um den ruhigen Besitz der angefallenen Allodial-Erbschaft zu erhalten. Die deshalb erschienene chursächsische Staatsschrift 57) enthält davon die nähere Umstände. Das wichtigste kommt auf folgende Punkte an.

1) Der chursächsische Hof hat sich gleich nach dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern genötiget gesehen, seine Gerechtsame auf die Allodial-Erbschaft desselben auch der Kay-

57) Exposition succincte de la conduite, que Son Altesse Serenissime Electorale de Saxe à tenue a l'egard de la succession allodiale de Baviere, et des engagemens, qui en sont derivés, entre elle et Sa Majeste le Roi de Prusse. Dresden 1778. 4. Kurze Vorstellung des von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Ansehung der Bayerschen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens, und der daraus mit Ihro Majestät dem Könige von Preussen entstandenen Verbindungen. Dresden 1778. 4. Diese Staatsschrift ist in beyden Sprachen in der vollständigen Samlung Th. 1. S. 527—546. zu finden.

Kayserin Königin vorlegen zu lassen, weil diese mit dem Churfürsten von der Pfalz einen besondern den Gerechtsamen des Allodial-Erben in verschiedener Absicht sehr nachtheiligen Vergleich getroffen, die unstreitige Erbherrschaft Mindelheim in Schwaben, nebst einem grossen Theil von Bayern und der Oberpfalz in Besitz genommen, und auf die Rechte des Allodial-Erben auf verschiedene darunter begriffene Bezirke und darinn belegene einzelne Erbstücke, auf die übrige rechtmäßige erbliche Anforderungen des Churfürsten von Sachsen, und das ihm unstreitig zustehende Recht des Besitzes und der Retention keine Rücksicht genommen.

2) Die Kayserin Königin hat an statt die chursächsische Gerechtsame zu erkennen, sich selbst für die Allodial-Erbin des bayerischen Hauses vermöge eines so genannten Regredienz-Rechts angegeben, unerachtet solches Recht in den gemeinen Rechten ganz unbekannt, dem Herkommen der grossen Häuser in Teutschland ganz zuwider, und die Kayserin Königin nach dem Absterben Carl des VIten solchen dadurch zuwider gehandelt, daß sie die Erzherzoginnen Töchter Kaysers Joseph des Isten von der Erbfolge ausgeschlossen.

3) Der Churfürst von Sachsen hat auf seine deshalb zu Wien eingereichte Pro-Memoria keine vergnügliche, ja auf das leztere

 vom

vom 22sten Merz 1778 gar keine Antwort erhalten.

4) Des Kaysers Erbieten, in dieser Streitigkeit nicht anders als in der Eigenschaft des Reichsoberhaupts zu erscheinen, könnte nicht angenommen werden, da in einer mit dem Interesse Dero Hauses so genau verbundenen Hauses der Kayser nicht Richter seyn könne.

5) Die Unterhandlung mit dem König von Preussen, bey welcher dieser auch die Rechte des Churhauses Sachsen geltend zu machen gesucht habe, sey durch die letztere Erklärung des Wiener-Hofes abgebrochen, und folglich

6) Chursachsen genöthiget worden, das Erbieten des preusischen Hofes, ihm Beystand und Unterstützung wiederfahren zu lassen, anzunehmen, und ein Corps seiner Völker zu den preußischen stossen zu lassen, zumal die kayserlichköniglichen Völker in der Lausitz mit Feindseligkeiten aller Arten den Anfang gemachet.

Dem zufolge stieß zu Anfang des Julius 1778 der grösseste Theil der chursächsischen Völker zu dem preußischen Heer, welches der Prinz **Heinrich** von Preussen nach Sachsen geführet hatte, und von dessen Unternehmungen ich unten zu reden Gelegenheit haben werde.

§. 7.

§. 7.

Von den Ansprüchen des Erzhauses Oesterreich, auf die churbayerische Verlassenschaft.

Kaum hatte der Churfürst von Bayern die Augen geschlossen, als in Böhmen und Oesterreich eine grosse Anzahl kayserlichköniglicher Völker in Bewegung gesetzet ward. Sie brachen in zwey Colonnen in den ersten Tagen des Januar nach Bayern auf. Die eine Colonne 58) kam aus Ober- und Unter-Oesterreich, und rückte über **Schärding** 59) in Bayern ein. Bey dieser befand sich der commandirende Generalfeldmarschal-Lieutenant, von **Langlois**, 60) und der Generalfeldwacht-

meister

58) Sie bestand aus den Regimentern zu Fuß: Stein, Riese, Lattermann, Langlois, Preiß, Ried und Thurn; den Kürassier-Regimentern Ayasas und Carameli, und dem Dragoner-Regiment von Lobkowitz; auch zwey Artillerie-Compagnien. Das Geschütz bestand aus 60 Stücken.

59) Schärding, eine churbayersche Stadt, welche am Innfluß in Ober-Bayern gegen die österreichische Gränze zu liegt.

60) Peter von Langlois, kaiserlich-königlicher Generalfeldmarschal-Lieutenant, und Chef eines Regiments zu Fuß, ist ein geborner Niederländer, und hat schon im vorigen Kriegen mit Ruhm gedient. Als Major des Regiments Hildburghausen zu Fuß, ward er 1756 und 1757 in den Schlachten bey Lowositz und Bres-

lau

meister, Graf von Hohenfeld. 61) Die zweyte Colonne 62) kam aus Böheim, und rückte unter dem Generalfeldwachtmeister Grafen Kins-

lau verwundet, und in Breslau, wo er verwundet lag, gefangen. Er kam hernach als Obrister zu dem Regiment Sachsen-Gotha, ward den 26 Febr. 1763. Generalfeldwachtmeister, im Aprill 1773. aber Feldmarschal-Lieutenant. 1771 bekam er das erledigte Franz Daunsche Regiment zu Fuß.

61) Otto Philipp, des h. R. R. Graf von Hohenfeld, stammt aus einem österreichischen Geschlecht, welches von dem Kayser Leopold dem ersten 1674 die reichsgräfliche Würde erhalten. Sein 1772 als kayserlicher Kämmerer verstorbener Vater, Otto Carl Maximilian hat ihn 1733 mit Marie Theresie, einer Tochter des kayserlichen Feldmarschals, Grafen Scipio von Bagni erzeuget. Er diente im letztern Kriege als Hauptmann bey dem Regiment Leopold von Daun, ward 1757 in der Schlacht bey Leuthen verwundet, und in Breslau, wo er verwundet lag, gefangen. Er ward in der Folge Obrister dieses Regiments, und 1773 im April Generalfeldwachtmeister. Seit 1765. den 15ten April ist er mit Theresia, Tochter Graf Philipp von Kinski vermält, die ihm 1766 einen Sohn Namens Franz Joseph geboren.

62) Sie bestand aus den Regimentern zu Fuß: Wallis, Mathesen, Batyani, Siskowiz, Koch und Wied, und dem Dragonerregimente von Sachsen-Coburg; führte auch zehn Kanonen mit sich. Der Generalfeldwachtmeister Carl Freyherr von Schröder sorgte als Intendant für die Verpflegung beyder Colonnen.

Kinski [63] über Waldmünchen [64] in Bayern ein. Von diesen einrückenden Völkern wurde überall das bayersche Wapen abgenommen, der kayserliche Adler aufgesteckt, und also förmlich Besitz genommen. Die schwachen bayerschen Besatzungen zogen sich überall auf erhaltenen Befehl zurück, und man protestirte bayerscher Seits wider die Besitznehmung, die also aller Orten ohne Blutvergiessen vor sich gieng. Die Staatsacten welche auf Befehl des kayserlichen und kayserlichköniglichen Hofes in Ansehung der einzunehmenden Huldigung bekannt gemacht worden, legen die Anforderungen beyder Höfe am besten zu Tage; ich will also auf selbige meine Erzälung gründen.

Der Kayser ließ durch den geheimen Rath Graf von Hartig [65] diejenigen Reichslehen

 in

63) Franz Joseph Kinsky, des h. R. R. Graf von Chinitz und Tettau, Erbhofmeister im Königreich Böheim, kayserl. königl. Kämmerer und Generalfeldwachtmeister; ist ein Sohn zweyter Ehe des berühmten Böheimschen Obristcanzlers, Franz Ferdinand, der 1741 starb, und ihn mit Marie Auguste, einer Gräfin Palfy erzeuget. Er ist unvermält, stand ehedem als Obrister bey dem Regiment Geisruck, zu Fuß, und ward im April 1773 Generalfeldwachtmeister.

64) Waldmünchen, ein kleines churbayersches Städtchen in der Oberpfalz.

65) Adam Franz, des h. R. R. Graf von Hartig, kaiserl. auch kaiserl. königl. würklicher ge-

in Besitz nehmen, welche von dem verstorbenen Churfürsten allein besessen, und von den vorigen Kaysern erlangt worden. In dem von 16ten Jenner 1778 unterzeichneten Patent 66) wurden folgende Reichs-Lehenstücke angegeben:

1) Die Landgrafschaft **Leuchtenberg**. 67)

2) Die

geheimer Rath, des Stephanordens Comthur, bevollmächtigter Minister am bayerschen Hofe, und im bayerschen Reichskreise; ist ein Bruderssohn des verstorbenen Reichshofrahts-Vice-Präsidenten, Grafen Anton von Hartig. Sein Vater war Statthalter zu Prag, und mit seinem Bruder zugleich sowol in den Freyherrn- als 1734. in den Grafenstand erhoben. Da er selbst aus einem böheimschen Geschlecht entsprossen: so verheirate er sich auch 1752. mit des böheimschen Obrist-Burggrafen, Grafen Philip von Kolowrat Krakowski zweiten Tochter Maria Theresia, die ihn, unter andern zwei Söhne, Philip und Franz geboren, welche beide schon kaiserliche Kammerherren sind. Er hat sowohl als Chur-böheimscher Reichstagsgesandter, als hernach am Münchner Hofe seiner Monarchin nützliche Dienste geleistet, und besonders die eventuellen Erbfolge des Erzherzogs Ferdinand in die Reichslehn des Hauses Modena in Italien nach Abgang des Mannsstammes auf dem Reichstage vorzüglich befördert; wofür der Kaiserin Bildniß mit Brillanten besetzt ihm zu Theil ward.

66) Siehe dasselbe in der vollständigen Sammlung der Staatsschriften S. 17. f.

67) Die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg liegt zwischen Bayern und dem Fürstenthum Sulz-

bach,

2) Die Grafschaft Wolfstein. 68)
3) Die Grafschaft Haag. 69)
4) Die Grafschaft Halse. 70)

bach, besteht aus 4 Aemtern, und kam durch der leztn Landgrafen von Leuchtenberg Maximilian Adam, der 1646. starb, Schwester, die der Herzog Albert den VIsten von Bayern zur Ehe hatte, an Bayern, da dieser Albert 1636. von Kaiser Ferdinand IIten die Anwartschaft erhielt, und sie hernach an den Churfürst Maximilian vertauschte.

68) Sie liegt in der Oberpfalz. 1740 nahm Bayern nach dem Tode des letzten Grafen Christian Albert von Wolfstein davon Besitz, unerachtet in dem Reichshofraths-Concluso von 1732. nur 8 Stücke davon, als Reichslehen ihm kraft der Anwartschaft von 1696. zuerkannt waren, verglich sich aber hernach mit den Allodialerben.

69) Als 1567. der letzte Graf Ladislaus von Haag mit Tode abgieng, nahm Albert der Vte, Herzog von Bayern, kraft der von Kaiser Carl dem Vten erhaltenen Anwartschaft von der Grafschaft Haag und der dazu gehörigen Herrschaft Hohenschwangau Besitz. Bayern hat noch unter dem letztern Churfürsten diese Reichsherschaft durch einen besondern Administrator verwalten lassen. Uebrigens liegt der Flecken Haag eine Meile von München auf der Poststraße nach Lintz.

70) Der Marktflecken Halß liegt in Niederbayern, eine halbe Stunde von Passau an der österreichschen Gränze. Ueber die Grafschaft dieses Namens, welche vor dem ihre eigene Grafen

5) Die Grafschaft Schwabeck. 71)
6) Die Herrschaft Hohenwaldeck. 72)
7) Die Herrschaft Hohenschwangau. 73)
8) Die reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft **Wiesensteig.** 74)

9) Das

sen hatte, erhielt Bayern vom Kaiser Maximilian dem Isten die Beleihung, nachdem sie auf Abgang der Grafen an die Landgrafen von Leuchtenberg, denn an die von Aichberg und zuletzt an die von Degenberg gekommen, welche sie an Bayern verkauft.

71) Schwabegg, ein Marktflecken, liegt drey Meilen von München. Der schwäbische Kreiß hat beständig dieser Herrschaft halber Ansprüche an Bayern gemacht.

72) Die Herrschaft Hohenwaldeck, welche von dem an den Gränzen von Tyrol belegenen Bergschlosse den Namen hat, gehörte zuletzt den 1734 ausgestorbenen Reichsgrafen von Maxelrain, alsdenn sie dem Churhause Bayern heimfiel.

73) Das Schloß und Amt Hohenschwangau liegt am Lechfluß der Stadt Fuessen gegen über, und ist nach Absterben der Grafen von Haag mit der dazugehörigen Herrschaft an Bayern gekommen, [Siehe die 69ste Anmerkung] welche so ansehnlich, daß sie mit 47. Rthlr. zum Kammergerichtsbeytrag angesetzt ist.

74) Diese Herrschaft liegt an der würtembergschen Gränze in Schwaben, und hat Bayern deshalb eine Stimme bey den schwäbischen Kreißtagen, nachdem es solche von den Erben des letzten Gra-

9) Das Landgericht Hirschberg. 75)

10) Die Freudenbergsche Reichslehen in der Oberpfalz. 76)

11) Die Degenbergsche 77) Reichslehen im Gericht Degenberg.

12) Die Scharfensteinsche 78) Reichslehen.

13) Die Reichslehenbare Blutbanne zu Roteneck, Dyssenhauß, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbisch-

 Wörth

Grafen von Helfenstein in den Jahren 1618. und 1753. käuflich an sich gebracht.

75) Das reichslehnbare hochbefreyte Landgericht Hirschberg übt seine Gerichtsbarkeit auch über benachbarte Länder. Der Bischof von Eichstedt behauptete 1749. demselben nicht unterworfen zu seyn, als der letzte Churfürst es am 2 Oct. 1749 zu Buxheim im Stift Eichstedt unter freyen Himmel eröfnen ließ, worüber es beym Reichshofrath zur Klage kam.

76) Freudenberg ist jezo ein churbayersches Pflegeamt, welches unter der Regierung zu Amberg stehet.

77) Die längst ausgestorbenen Herren von Degenberg, deren ich schon in der 70sten Anmerkung gedacht, besaßen unter andern das Schloß gleiches Namens, welches in Niederbayern anderthalb Meilen von Deckendorf lieget, nebst dem dazu gehörigen Gericht.

78) Das Geschlecht starb 1618 aus, siehe Hartad von Hatstein Hoheit des teutschen Reichsadels. Bamberg 1751. fol. Theil 1.

Wörth, 79) sammt etlichen Gütlein daselbst, auch zu **Illerdissen** 80) und **Werdingen.** 81)

Es erklärte aber auch der Kayser zugleich: daß er allen und jeden, die in diesen erledigten Reichslehen wegen anderer Lehnherren darunter erweißlich begriffenen lehnbaren Stücken, Länder und Güter, wegen Eigenthums oder sonst, rechtmäßige Ansprüche haben möchten, im gesetzlichen Wege Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolle.

Die Kayserin Königin hingegen machte ihre Ansprüche durch drey Patente bekannt. Das erste 82) war am 12ten Jenner 1778 unterzeichnet, und betraf die Herrschaft **Mindel-**

79) Churbayern hat diese unter dem Rentamt München belegene Reichspflege bisher durch einen Obervoigt verwalten lassen.

80) Illerdissen eine Reichsherrschaft, gehört auch unter das Rentamt München, hat seinen besondern Administrator, und war ehedem den Freyherren von Voehlin zuständig, die es 1756. an Bayern verkauft.

81) Wertingen, die Reichsherrschaft, gehört auch unter das Rentamt München, und hat ihren besondern Oberamtmann.

82) Siehe solches in der vollständigen Samlung von Staatsschriften Theil 1. S. 27. f.

delheim 83) in Schwaben. In selbigen wird gesagt: daß diese Herrschaft nebst Zubehör auf erfolgte Erlöschung des herzoglich **Wilhelm** bayerschen Mannsstammes kraft einer vom Kayser **Mathias** im Jahr 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kaysern bestätigten Anwartschaft an das Erzhaus Oesterreich gefallen, und der General von **Ried** 84) zur Besitznehmung Befehl erhalten habe.

Das

83) Diese Herrschaft liegt in Oberschwaben, ungefehr 6 Meilen von Augspurg, und bestehet ausser der Stadt Mindelheim in 38 Dörfern. Sie hat verschiedene Eigenthümer gehabt, bis sie im Jahr 1618. von den Freyherrn von **Maxelrain** an Churbayern abgetreten worden. Der berühmte Feldherr Herzog von Marlborough bekam sie als Bayern in die Acht erkläret war, wobey solche zum Reichsfürstenthum erhoben ward. Im Rastädter Frieden bekam Bayern solche im Jahr 1714. wieder. Man hat eine besondere im homannschen Verlag herausgekomene Landcharte von dieser Herrschaft.

84) Joseph Heinrich, Freyherr von Ried, kais. königl. würklicher geheimer Rath, Generalfeldzeugmeister, Chef eines Regiments zu Fuß, des Marien-Theresien-Ordens Ritter, bevollmächtigter Minister in dem fränkischen und schwäbischen Kreise, wie auch Reichs-Geneneralfeldmarschal-Lieutenant; hat sowol in den vorigen Kriegen, als in Gesandschaften dem Erzhause Oesterreich nützliche Dienste geleistet, besonders that er bey der Unternehmung des Generals von Haddick auf Berlin im Jahr 1757. wo ihm 2 Pferde unter dem

Leibe

Das zweite 85) Patent vom 15ten Jenner 1778 betraf die Böhmischen Lehnstücke in der Oberpfalz, und dessen kurzer Inhalt war folgender: Durch den Todesfall des letzten Churfürsten von Bayern sey der Mannsstamm des **Willhelminischen** Hauses erloschen, mithin diejenigen Bezirke, welche dieses Churhaus von der Krone Böheim zu Lehn getragen habe, dieser Krone anheimgefal-

Leibe verwundet wurden, und er das Geschäfte wegen der Brandschatzung besorgte; 1759 bey dem Gefecht von Torgau, wo er den Rückzug deckte, und ihm zwey Pferde unter dem Leibe erschossen wurden; bey der Action von Maxen 1760. bey der Belagerung von Dresden, und der Schlacht von Torgau rc. seine Tapferkeit und Einsicht bewiesen. Er stand anfänglich als Obrister bey dem Gradiscaner-Sclavonier-Regiment, ward im August Generalfeldwachtmeister, bekam 1761 den 22 Decb. den Marien-Theresien-Orden, und 1765 das erledigte Regiment von Luzan, welches er 1771 gegen das von Baden-Baden vertauschte. 1772 ward er Reichsgeneralfeldmarschal-Lieutenant, und 1773 im April kaiserlicher Generalfeldzeugmeister. Von 1763 bis 1764 stand er als Gesandter am preusischen Hofe, denn ward ihm das Werbungsgeschäfte im ganzen Reich zur Direction anvertrauet, und 1771 bekam er den Posten eines bevollmächtigten Ministers im fränkischen und schwäbischen Kreise, nebst der Würde eines würklichen geheimen Raths.

85) Siehe dasselbe in der vollständigen Sammlung der Staatsschriften Theil 1. S. 24 f. f.

fallen, daher der würkliche geheime Rath, Freyherr Kresel von Qualtenberg 86) zu deren Besitznehmung den Auftrag erhalten habe.

Das dritte 87) gleichfalls am 15ten Jannuar 1778 unterzeichnete Patent betraf endlich den straubingischen Antheil von Bayern. In diesem wird gesagt: Der Kayser Siegmund habe im Jahr 1426 den Herzog Albert von Oesterreich mit allen denjenigen Landen und Districten in Ober- und Niederbayern auch der Oberpfalz beliehen, welche die damals mit dem Herzog Johann von Bayern erloschene straubingische Linie besessen habe. Da nun solche durch die Erlöschung des churbayerschen willhelminischen Mannstammes dem Erzhause Oesterreich würklich angefallen wären: so sey der vorerwehnte Freyherr Kresel von Qualtenberg bevollmächtiget, solche in Besitz nehmen.

Aus

86) Franz Karl Kreßl, Freyherr von Qualtenberg, kayserlich würkl. geheimer Rath, Kämmerer und Staatsrath in inländischen Geschäften; ist aus einem Böheimischen adelichen Geschlecht entsprossen, und seit mehrern Jahren in den inländischen Staatsgeschäften rühmlichst gebrauchet worden.

87) Siehe dasselbe in der vollständigen Sammlung von Staatsschriften, Theil 1. S. 21. f. f.

Aus dem was ich hier kürzlich angeführet habe, ist also ersichtlich, daß 1) der Kayser als Obrister-Lehnsherr die **Reichslehen** 88) eingezogen, und 2) daß die Kayserin Königin **Mindelheim** wegen einer Anwartschaft, die **böheimsche Lehen** als Königin von Böheim, und den **straubingschen Antheil** aus einer Beleihung für ihr Erzhaus fordert, wozu noch der Anspruch auf die Allodialerbschaft kömmt, welche sie obgedachtermaßen mit Ausschliesung von Sachsen aus einem Regredienz-Rechte verlanget. Jedoch in Ansehung der Ansprüche der Kayserin Königin erhielt die Sache durch den mit Pfalz am 3ten Jenner 1778 zu Wien geschlossenen Vergleich eine andere Wendung.

§. 8.

Von dem, zwischen der Kayserin Königin und dem Churfürsten von der Pfalz, über die Bayersche Erbfolge getroffenen Vergleich.

Da dieser Vergleich so oft von den gegentheiligen Höfen bestritten worden, und zu den

88) Was wegen der dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung eröfneten und ledig heimgefallenen Lehen durch die neueste Wahlcapitulation dem Kayser zur Beobachtung vorgeschrieben worden, ist in der neuesten Wahlcapitulation Artikel XI. zu finden.

den Folgen des Krieges Anlaß gegeben: so will ich das, was demselben vorher gegangen und gefolget, in einem möglichst deutlichen Zusammenhang vorlegen.

Der kayserliche Hof hatte von dem churpfälzischen auf Anrathen des Ministers von 89) Beckers die erste Nachricht erhalten, daß zwischen Bayern und Pfalz ein Erbvertrag über die Nachfolge in allen besitzenden Landen getroffen, und

89) Heinrich Anton, Freyherr von Beckers, zu Westerstätten, churpfälzischer würklicher geheimer Staats- und Conferenzminister, Ober-Amtmann zu Simmern, Jagdschif-Admiralität-Intendant, des churpfälzischen Löwen-Ordens Ritter, starb zu Manheim den 31ten October 1777 im 83sten Jahre seines Alters. Er war der älteste Minister seines Hofes, und hat anfänglich bey Dero Hofgericht, hernach bey der Hofkammer gestanden. Bey dem letztern Collegio ward er 1756 den 31 März Präsident, 1757 ward er Staatsminister, 1768 bekam er den Löwen-Orden, und 1773 ward er auch Präsident des Kriegsraths-Collegii. Vorzüglich ist er in Gesandschaften gebraucht worden, und hat an dem französischen, kayserlichen, sächsischen und preusischen Höfen zu verschiedenenmalen von 1741 bis 1764 wichtige Commißionen ausgerichtet. 1744 schloß er auch zu Danzig den Vergleich wegen der Radzivilschen Güter in Polen. Er war ein vielgeltender Minister und hat sich besonders durch die Beförderung der Fabriken einen besondern Ruhm erworben. Sein einziger Sohn starb 1751 auf der Universität Göttingen.

und letztern der Mitbesitz eingeräumt sey. Der kayserliche Hof machte auf die Eröfnung welche der churpfälzische Hof durch den Gesandten von Ritter 90) im Jahr 1777 davon zu Wien thun ließ, dem letztern bekannt: daß das Erzhaus Oesterreich auf den straubingischen Antheil von Bayern Ansprüche hätte, wie denn auch der Herrschaft Mindelheim und der böhmischen Lehne Erwehnung geschahe. Der Churfürst von der Pfalz erwählte also den Weg der Unterhandlung, bevollmächtigte seinen Gesandten zu Wien zu Schliessung eines Vergleichs, und man war damit beschäftiget, als der Churfürst von Bayern unvermuthet starb. Nun war keine Zeit mehr zu verlieren, wenn den Irrungen vorgebeuget werden sollte. Es ward also der Minister von Ritter am 3ten Jenner 1778 zu Wien nach Hofe berufen, man legte ihn den entworfenen Vergleich vor, er unterschrieb solchen krafthabender Vollmacht, und der Churfürst von

90) Heinrich Joseph, Freyherr von Ritter, churpfälzischer geheimer und würklicher adelicher Regierungsrath, auch Ritter des pfälzischen Löwen-Ordens, steht schon seit zehen Jahren als bevollmächtigter Minister am kayserlichen Hofe. Er war zu der Zeit Legations-Secretair daselbst, als der Freyherr von Beckers den Gesandschaftsposten zu Wien bekleidete. Den Adelstand und seine Würden hat er nicht der Geburt, sondern den Verdiensten zu danken.

von der Pfalz genehmigte solchen durch seine Unterschrift. Dieser Vergleich, welchen der Staatsminister Fürst von **Kaunitz** 91) mit dem

91) Wenzel Anton des h. R. R. Fürst von Kaunitz, kaiserlichköniglicher würklicher geheimer Rath, Conferenz- und Staatsminister, Ober-hof- und Staatscanzler, des goldenen Vließes Ritter, des Marien-Theresien-Ordens Kanzler, und des Stephan-Ordens Großkreutz; stammet aus dem mährischen Zweige seines uralten Hauses, und ist der einzige Sohn des 1746. verstorbenen Grafen Maximilian Ulrich, dessen Gemalin Maria Ernestina, Tochter des letzten Grafen Ferdinand von Rietberg, ihn 1711. den 2ten Jenner geboren, und die Reichsgrafschaft Rietberg in Westphalen mit Sitz und Stimme im westphälischen Grafen-Collegio auf sein Hauß gebracht hat. Nachdem er in den nötigen Wissenschaften und ritterlichen Uebungen unterwiesen worden, auch Reisen in mehrere Länder gethan, ward er 1735. Reichshofrath, und 1736. würklicher Kämmerer. In dem Reichshofrathscollegio hatte er einige Jahre Gelegenheit, seine Kenntniß in Staatsgeschäften zu erweitern. 1741 aber ward er schon in Gesandschaften gebraucht. Um die Geburt des jetzigen Kaisers bekannt zu machen, ward er an die Höfe von Rom, Florenz und Turin gesendet. Am letztern blieb er bis 1744 als ordentlicher Gesandter, sodann kam er als bevollmächtigter Minister nach Brüssel, und 1748. ward er als Ambassadeur nach Aachen gesendet, wo er den bekannten Frieden zu Stande bringen half. Von 1750. bis 1752. stand er als Ambassadeur am französischen

 Hofe

dem von Ritter geschlossen und zu Stande gebracht, enthält sechs Puncte:

a) erkläret sich der Churfürst für sich, seine Erben und alle seine Nachfolger an der Chur, daß er den Anspruch des Erzhauses Oesterreich, welcher aus dem vom Kayser **Sigismund** dem Herzog **Albrecht** von Oesterreich ertheilten Beleihung auf alle und jede bayersche Lande und

Hofe. Seitdem aber hat er seines Hofes Staatsgeschäfte in der Residenz besorgt. Schon 1749 ward er Conferenz-Minister, bekam auch in eben dem Jahre den goldenen Vließ-Orden. 1753 den 12ten May ward er Oberhof- und Staatscanzler. 1757 Ordenscanzler des Marien-Theresien-Ordens, und 1765 den 5ten Nov. des Stephan-Ordens Großkreutz. 1764 erhob ihn der Kayser mit seinen männlichen Erben nach dem Recht der Erstgeburt in den Reichsfürstenstand. Die ganz vorzügliche Gnade beyder kaiserlicher Majestäten, darinn dieser große Minister stehet, kann ihm statt aller Lobsprüche dienen. 1770. lernte ihn auch der König von Preussen auf der Reise nach Mähren persönlich kennen, und würdigte ihn seiner besondern Achtung; und an allen Höfen, wo er als Gesandter gestanden, hat seine Aufführung und Geschicklichkeit den grössesten Beyfall erhalten. Von seiner Gemalin, **Maria Ernestina**, gebornen Gräfin von Stahremberg, welche 1749 gestorben, sind ihm vier noch lebende Söhne geboren worden, welche in ansehnlichen Bedienungen stehen, und ihrem grossen Vater auf der Laufbahn der Ehre mit starken Schritten folgen.

und Bezirke, welche vermöge der Theilung von 1353 der bayersche Herzog **Johann** besessen, als vollkommen gegründet anerkenne, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem churpfälzischen Hause obliegen werde, bey sich ergebenden Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2) Churpfalz will die Besitznehmung dieser Lande ohne alle Ausnahme geschehen lassen.

3) Die Herrschaft Mindelheim soll wegen der Anwartschaft und anderer rechtlichen Ansprüche von der Kayserin Königin in Besitz genommen werden.

4) Der Churfürst will dem rechtsbeständigen Rückfall der böheimischen Lehne in der Oberpfalz unter keinerley Vorwand widersprechen, hoffet aber, daß die Kayserin Königin zur weitern Ueberlassung dieser Lehne an Churpfalz als eine neue Gnadenbezeugung, auch allenfals der Oberherrschaft und Eigenthums auf annehmliche Bedingungen sich werde geneigt finden lassen.

5) Die Kayserin erkennt für sich, ihre Erben und Nachkommen das Erb- und Lehnfolge-Recht des Churfürsten und des gesammten pfälzisch-rudolphinischen Hauses in Ober- und Niederbayern aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten

Erwerber, jedoch mit Ausschliessung der an Oesterreich zurückfallenden Districkte, will auch zum Behuf dieses churpfälzischen Succeßionsrechts bey Kayser und Reich oder wo es sonst nötig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden.

6) Beyde Theile behalten sich vor, über eine Vertauschung entweder der dem Erzhause Oesterreich verglichenermaßen unstreitig zufallenden Districkte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmahligen Abzug des richtig gestellten österreichischen Antheils, nachdem es beyderseitige Convenienz erheischen wird, einen weitern Vergleich zu schliessen.

Von diesem Vergleich 92) sowohl als der Einziehung der Reichslehen that die kayserliche Principal-Commißion zu Regenspurg am 20sten Jenner, und das churmaynzische Reichs-Directorium am 23sten darauf mündlich Eröfnung, 93) welche dahin ging:

Nach dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern sey die Nachfolge in des-

92) Siehe denselben in der vollständigen Samlung. Theil 1. S. 12. f. f.

93) Siehe dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt in der vollständigen Samlung der Staatsschriften. Theil 1. S. 30. f. f.

dessen reichslehnbare Lande in Bewegung gekommen, das kayserliche Erzhaus aber habe sich wegen seiner durch kayserliche Lehn- und Anwartschaft-Briefe auf Mindelheim und einige Bezirke im Herzogthum Bayern erlangten Gerechtsame mit dem Churfürsten von Pfalz gütlich verstanden. Die übrige der herzoglichen bayerschen Linie allein verliehene Reichslehen habe der Kayser in Besitz nehmen lassen, werde aber jeden rechtlichen Ansprüchen abhelfliche Maaße geben. Die bayerschen Stimmen bey dem Reichsfürstenrath und bey den Kreistagen müßten bis auf weitere Verfügung für unbesetzt gehalten werden, und das Mitausschreibeamt im bayerschen Kreise solle einstweilig der Erzbischof von Salzburg allein verwalten.

§. 9.

Der Herzog von Pfalz-Zweybrücken meldet sich auf dem Reichstage zu Regenspurg gegen diesen Vergleich.

Obgleich der Churfürst von Pfalz den oberwehnten Vergleich für sich, seine Erben, und Nachfolger an der Chur geschlossen; so behauptete doch der Pfalzgraf von Zweybrücken 94) als nächster Erbfolger, daß alles

 ohne

94) Carl August Christian, regierender Hertzog von Pfalz-Zweybrücken, ist den 29. Oct. 1746. gebo-

ohne seine Mitwürkung geschehen, und für ihn nicht verbindlich seyn könne. Er ließ solches durch ein von seinem Legations-Secretaire zu Regenspurg, **Philip Jacob Poschinger**, an dasige Reichstagsgesandten ausgetheiltes Pro-Memoria 95) erklären, worinn er besonders äusserte:

daß ob er gleich das feste Zutrauen hege, beyde kayserliche Majestäten würden, wenn ihnen die Gerechtsame seines Hauses, die sich auf die älteste von Zeit zu Zeit erneuerte Familienverträge, kayserliche Entscheidungen, wiederholte Privilegien, goldene

Bulle

geboren, und der älteste Prinz des Pfalzgrafen Friederich Michael, welcher in dem letzten Kriege das Reichs-Executions Heer befehligte, und 1767. starb. Seine noch lebende Mutter Maria Franziske Dorothea, ist eine geborne Prinzessin von Pfalz-Sulzbach, mithin eine leibliche Schwester der Churfürstin von der Pfalz. Als sein Oheim, Herzog Christian der vierte 1775 starb, kam er zur Regierung der zweybrückischen Lande, die er sehr löblich führet. Er ist seit 1774 mit der Prinzessin Maria Amalia, Schwester des jetzigen Churfürsten von Sachsen vermält, die ihm bereits 1776 einen Prinzen, Carl August Friedrich geboren. Da der Churfürst von der Pfalz keine mänliche Erben hat, so ist er als der nächste Erbe desselben bis jetzo anzusehen.

95) Siehe dieses am 16ten Merz 1778. ausgetheilten Pro-Memoria in der vollständigen Samlung ꝛc. Theil 1. S. 76. f. f.

Bulle, westphälischen Frieden, reichsherkommliche Lehn- und Succeßions-Rechte, auch den Ständen des Herzogthums Bayern wegen Untheilbarkeit der bayerschen Lande vielfach ertheilte kayserliche Privilegien gründeten, vorgelegt wären, welches ohnverweilt geschehen solle, von selbst von ihren Ansprüchen abstehen. Sie dennoch bey einem so wichtigen Gegenstand ihrer Reichsmitstände Unterstützung und Vermittelung erbitten wollten.

Ausserdem wendete sich der Pfalzgraf besonders an die Kronen **Frankreich** und **Schweden** 96) als gewährleistende Mächte von dem westphälischen Frieden, **Preussen**, und **Dännemark**. Er ersuchte diese Mächte um ihren Beystand und Vermittelung.

Kayserlichköniglicher Seits ward auf diese Aeuserung des Pfalzgrafen in derjenigen Erkläryng 97) der churböheimschen Gesandschaft vom 10ten April 1778, welche eigentlich wider Preussen gerichtet war, nur beyläufig geantwortet.

96) Die Schreiben des Herzogs an die Könige von Schweden und Dännemark, beyde vom 26ten Merz 1778. sind in ebengedachter Samlung Theil 1. S. 495. ff. und 556. ff. zu finden.

97) Siehe solche im 1sten Theil gedachter Samlung S. 120. ff.

Der Pfalzgraf sey durch gewisse Emissarios zu dieser Protestation verleitet, dem unerachtet aber wollte man sich auch in Ansehung seiner dem gesetzmäßigen Erkänntniß- und Entscheidungswege nicht entziehen.

Es ward darauf am 21sten August von dem Zweybrückschen Reichstagsgesandten von Magis 98) ein neues Pro-Memoria an die zu Regenspurg befindlichen Gesandten ausgetheilt, in welchem die Anzeige enthalten war:

Die Urkunden vom Jahr 1426, auf welche die Ansprüche des Erzhauses Oesterreich gegründet würden, wären dem Pfalzgrafen erst im Junius 1778 in beglaubter Form zugekommen, dahero auch die Vorlegung seiner Gerechtsame noch nicht in Druck erscheinen können, es sey aber solche würklich schon unter der Presse, und er glaube gründlich darinn dargethan zu haben, daß alle von dem letzten Churfürsten

98) Carl Ludewig von Magis, fürstlich lüttichscher würklicher geheimer Rath, und Reichstagsgesandter, hat erst in diesem Jahre den Auftrag erhalten, die zweybrückische Stimme zu führen, weil der herzoglichbayersche Gesandte, von Schneid, der solche vorhero mit vertreten, nach entstandenen Irrungen diese Stimmführung verbeten. Das Pro-Memoria nebst der Vorlegung ꝛc. steht im 2ten Bande der vollständigen Samlung ꝛc. S. 29. ff.

sten von Bayern hinterlassene Lande und Leute nach den Reichs- und pfälzischen Hausgesetzen an die rudolphinisch-pfälzische Linie fallen müssen, daß der von dem Churfürsten von Pfalz für sich und die rudolphinische Linie, davon ergriffene Besitz rechtmässig, folglich der Pfalzgraf nebst seinem Hause bey seinem possessorischen Rechte zu schützen sey. Er wolle aus dieser Vorlegung einstweilig einen Auszug ertheilen lassen, und seine Reichsmitstände bey der weitaussehenden Lage der Sache nochmals ersuchen, sich kräftig dahin zu verwenden, damit selbige zur reichsgrundgesetzmäßigen Erörterung eingeleitet, und das Chur- und fürstliche Haus Pfalz bey seiner gesetzlichen Verfassung, Rechten und uralten Herkommen erhalten werde.

Der Auszug dieser Vorlegung ist diesem Pro-Memoria beygefügt, und der Pfalzgraf behauptet darinnen folgende Sätze:

1) Das pfälzische Haus hat ein unstreitiges Recht auf **alle** von Churbayern verlassene Lande und Leute, und zwar weil

1) Beide Häuser Bayern und Pfalz von einem gemeinschaftlichen Sammvater **Otto** dem Erlauchten, abstammen.

 2) Weil

2) Weil in dem ersten Familienvertrag vom Jahr 1329, nemlich durch den Tractat von Pavia ein wahres Familien-Fideicommis für beyde Hauptäste des gesammten pfalzbayerschen Hauses errichtet, und in allen nachherigen darauf gebaueten Stamm- und Erbverträgen solches bisher genau beobachtet worden;

3) weil die wechselsweise Erbfolge nicht auf die zu der Zeit besessene, sondern auch auf die zu erwerbende Lande gerichtet worden;

4) weil Bayern Reichslande an Lehen und Eigen nach Vorschrift der goldenen Bulle erwerben und dem Fideicommiß einverleiben können;

5) weil die eigentliche bayersche Lande ihrer Natur und innern Einrichtung nach untheilbar sind;

6) weil die bayersche Prinzeßinnen, so lange noch Descendenten von **Otto** dem Erlauchten vorhanden, nach der teutschen Lehnsverfassung und den pfalzbayerschen Hausgesetzen an Land und Leuten nicht erben können.

Hieraus werden die Folgen gezogen:

1) Der Kayser kann die der willhelminischen Linie besonders verliehene Reichslehen nicht

nicht in Besitz nehmen lassen, weil alle erwerbende Lande ohne Ausnahme in dem pfalzbayerschen Haus- und Familienfideicommißgut mit begriffen, und die Mitbeleihungen in dem pfalzbayerschen Hause nicht gewöhnlich sind.

2) Die böheimsche Lehen in der Oberpfalz müssen an Churpfalz mit der Oberpfalz von Rechtswegen zurückfallen, weil Churfürst **Maximilian** 1628 die ganze Oberpfalz mit den böheimschen Lehen und der Grafschaft Cham einbekommen, mithin sie auch eben so an Churpfalz jetzo zurückfallen muß.

3) Daß die Churfürstin von Sachsen an Land und Leuten als Allodial-Erbin nichts bekommen könne, wegen der Nutzungen und Verbesserungen des letzten Jahres in alten und neuen Mannlehn, sowohl als der fahrenden Haabe und Güter, die alten und neuen Hausverträge hierunter bereits Auskunft geben; wegen der aussenstehenden Schulden aber erst ein Inventarium errichtet, und wegen der 13 Millionen, auf welche dem Hause Oesterreich im westphälischen Frieden Verzicht geleistet worden, der Allodialerbin kein Anspruch an die Pfalz-Sulzbach- und Zweybrückische Linie zustehe.

4) Daß der meklenburgische Anspruch auf Leuchtenberg ungegründet, weil der Besitz

sitz davon mehr als vierfach verjährt sey, und folglich auch dieses Land dem Fideicommiß mit der grössesten Befugniß einverleibet worden.

5) Daß die Anwartschaft auf Mindelheim, welche man pfalzzweybrückscher Seits noch nicht gesehen habe, noch jetzo nicht geltend gemacht werden könne, weil diese erkaufte Herrschaft gleichfalls einen Theil des Fideicommisses ausmache, und mit demselben Churpfalz übertragen worden.

6) Daß der auf den Lehenbrief von 1426 gegründete Anspruch des Erzhauses Oesterreich um deshalb keine rechtliche Rücksicht verdiene, weil derselbe über eine streitige Sache nur **zum Rechten** ertheilt sey, und das Fideicommiß überhaupt demselben im Wege stehe.

7) Daß die Convention vom 3ten Jenner 1778 das Erzhaus Oesterreich zur Besitznehmung noch weniger berechtigen könne, weil Pfalz-Zweybrücken in solche als nächster Agnat und Churfolger nicht gewilliget, der Churfürst nicht unumschränkter Herr der bayerschen Lande in Rücksicht auf seine Agnaten sey, auch nicht den Nießbrauch auf seine Lebenszeit, sondern das Eigenthum abgetreten habe.

§. 10.

§. 10.

Auch die bayersche Landschaft meldet sich gegen den zwischen Oesterreich und Pfalz am 3ten Jenner 1778 getroffenen Vergleich.

Die Landstände von Bayern, welche aus dem Prälaten- Ritter- und Bürgerstande bestehen, machen für Ober- und Niederbayern ein Corpus 99) aus. Sie besitzen ansehnliche Landesfreyheiten, welche von Kaysern bestätiget, und von den Landesherrn bey jedem Regierungsantritt bekräftiget worden. Sie berichtigen jährlich durch ihre Verordnete das Steuerwesen mit dem Landesherrn; sie heben als landschaftliche Gefälle nicht allein die Landsteuern, sondern auch den sogenannten Aufschlag. Sie haben ansehnliche Landesschulden zu bezahlen übernommen, und dieses Corpus hat von jeher bey den Landesherren in grosser Achtung gestanden. Sie glaubten, daß ihr ganzes System durch die Zergliederung von Bayern leiden würde, sie hielten es

99) Siehe Mosers Staatsrecht von Bayern, S. 313. Die landschaftliche Freyheiten, Vereinigungen und kaiserliche Bestätigungen sind in Lünigs landsässigen Ritterschaft im ersten Theil S. 567 f. 593. f. 645 f. nachzulesen, wie auch in den Beylagen zu der Vorstellung der bayerschen Landstände an den Churfürsten von Pfalz vom 31 Jenner 1778. welche im dritten Bande der vollständigen Samlung Seite 317 — 350. eingedruckt ist.

es für Pflicht solcher zu widersprechen, sie liessen den Beweis wegen der Untheilbarkeit vom Bayern schriftlich verfassen, und übergaben solchen sowohl an den Churpfälzischen neuen Landesherren, (Siehe oben die 99ste Anmerkung) als auch nachher an dem kayserlichen Hofe. Allein an beiden Orten ist bisher noch keine Rücksicht darauf genommen worden.

§. 11.

Selbst Churpfalz geräth wegen der Besitznehmung von Bayern mit der Kayserin Königin in Irrung.

Der Churfürst von der Pfalz hatte nach der oben bereits angeführten und am 3ten Jenner 1778 mit der Kayserin Königin geschlossenen Convention sich anheischig gemacht, bey entstehenden Zweifel über die Gränzen des an Oesterreich abgetretenen Antheils den Beweiß zu führen. Die Kayserin Königin sendete also den Kammerherren von **Lehrbach** 100) nach München, um die Urkunden

100) Ludewig Eberhard Freyherr von und zu Lehrbach, kayserlichköniglicher Kämmerer und würklicher Hofrath, stammt aus einem alten reichsritterschaftlichen Geschlecht, welches dem fränkischen Ritter-Canton, Rhön und Werra einverleibt ist. Sein Vater Reichard George

den einzusehen, auf welche es bey einem oder andern Anstand der Beweiß wegen der in Besitz genommenen Orte und deren Gränzen ankommen möchte. Churpfälzischer Seits wurden zur Vorlegung dieser Urkunden einige aus den Ministern, und der geheime Archivarius abgeordnet. Diese legten zuförderst den Theilungsbrief über den straubingischen Antheil von 1353 dem kayserlichen Abgeordneten vor, und zeigten daraus, daß: 19 Gerichte und Orte mehr von Oesterreich in Besitz genommen worden, sie verlangten die Zurückgebung derselben, und auch die Vorlegung des Lehenbriefes des Kaysers **Siegmund** an den Herzog **Albert** von Oesterreich vom Jahr 1426, weil solcher bey der Convention vom 3ten Jenner 1778 zum Grunde genommen worden. Dieses geschahe durch ein Pro-Memoria [101] vom 22sten Merz 1778. Man forderte ferner churbayerscher Seits, die als ein Reichslehen in Besitz genommene Herr-

schaft

ge Wilhelm, welcher als Hessendarmstädtscher geheimer Rath verstorben ist, hat ihn am 27sten Junius 1735 mit seiner zweyten gleichfals verstorbenen Gemalin, Anna Rebecka, Freyin Spiegel zum Desenberg erzeuget. Er ward nach seiner Zurückkunft von München 1778. kayserlichköniglicher würklicher geheimer Rath.

101) Siehe dasselbe in der vollständigen Samlung 2c. Theil 1. S. 85.

schaft 102) **Schwabeck**, demnächst die Gerichte **Waldmünchen** und **Retz** 103) in der Oberpfalz, 104) und endlich die Gerichte **Hilkersberg** und **Hengersberg** 105) nebst der Voigtey des Klosters **Nieder Altaich** zurück; 106) allein die kayserlichköniglich ertheilte Antwort 107) fiel dahin aus: daß in dem Theilungsbriefe des straubingschen Landes-an-

102) Dieses geschahe durch ein Pro-Memoria vom 11 Aprill 1778. Siehe dasselbe in der vollständigen Samlung Theil 1. Seite 128 ff.

103) Waldmünchen und Retz liegen nur zwey Stunden von einander, und sind kleine Städtchen in der Oberpfalz, welche unter das Rentamt Amberg gehören.

104) Die deshalb am 27 May 1778. überreichte Note ist in der vollständigen Samlung ꝛc. Th. 1. S. 498 f. f. anzutreffen.

105) Hilkersberg und Hengersberg liegen an der Donau, letzteres ist ein Pflegeamt. Das Kloster Benedictiner-Ordens, Nieder Altaich, liegt gleichfalls in Unter-Bayern und zwar im Amte Mitterfels, hat seinen besondern Abt.

106) Die deshalb von Churbayern angeführte Gerechtsame sind in dem am 27 May 1778 überreichten Pro-Memoria enthalten, welches der vollständigen Sammlung ꝛc. Th. 1. S. 502 f. f. einverleibt ist.

107) Ich berufe mich auf die Pro-Memoria des Freyherrn von Lehrbach vom 27 April und 28 May 1778, welche in der eben gedachten Sammlung Theil 1. S. 169 f. und 517 f. weitläuftiger nachgelesen werden können.

antheils die Worte enthalten wären, und was dazu gehöret. Daß der churpfälzische Hof also nach klarem Inhalt des geschlossenen Vergleichs beweisen müsse, wie die von Oesterreich in Besitz genommene Orte zu dem straubingischen Antheil nicht gehörten, und daß bey jeder schicklichen Theilung dahin gesehen werden müsse, daß die von einem Ort zum andern führende Strassen durch keine fremde Herrschaft durchschnitten würden. Die churbayersche Minister, an deren Spitze der oben erwehnte Freyherr von **Vieregg** war, riethen dem Churfürsten während dieses Geschäfts durch einen von dem geheimen Rath von **Lori** [108]) gefertigten Bericht, [109]) die Last des geforderten Beweises, den wegen aller einzelnen Orte zu führen, in Ansehung der so langen Zwischenzeit von etlichen Jahrhunderten unmöglich sey, von sich abzulehnen, weil er dazu nicht verbunden sey, auf der Zurückgebung der von dem Gegentheil in Besitz

108) Ich habe dieses geschickten Mannes schon oben einmal erwehnet. Er war ehedem Hof- oder Regierungs- wie auch Berg-Rath, ward 1768 geheimer Rath und geadelt, und hat als geheimer Referendarius der auswärtigen Angelegenheiten an den Staatsgeschäften seines Hofes einen sehr beträchtlichen Antheil.

109) Siehe diesen Bericht in der vollständigen Sammlung rc. Theil 1. S. 173 f.

sich genommenen Güter zu bestehen, und im Weigerungsfall von dem Vergleich abzugehen. In wie weit diese Vorstellung Eingang gefunden, ist zwar noch zur Zeit nicht öffentlich bekannt, unterdessen aber so viel gewiß, daß diese Irrungen doppelte Huldigungen nach sich gezogen, und daß der churpfälzische Hof für gut befunden, durch den Oberlehnhof-Commissarius Freyherr von **Aretin** 110) alle Rit-

110) Es sey mir erlaubt, diesem wegen seiner Geburt so merkwürdigen Manne eine eigene Anmerkung zu widmen. Christoph Anton Maria, Freyherr von Aretin, churpfälzischer Hofkammer-Rath, und Oberlehnhof-Commissarius über ganz Bayern, ist den 12ten May 1727 geboren. Sein verstorbener Vater, Johann Baptista Christoph, war von königlich-armenischen Eltern geboren, und 1706 zu Constantinopel getauft, ward als ein kleiner Knabe von da der zu Venedig damals sich aufhaltenden Churfürstin von Bayern, Theresie Cunigunde zugesendet, und von dieser an ihren Gemal, den Churfürsten Maximilian Emanuel nach München geschickt. Der Churfürst ließ ihn in allen nöthigen Wissenschaften unterrichten, legte ihm statt des königlichen armenischen Namens Aroutivan Caziadur den von Aretin bey, machte ihm zum Hofkammerrath und gab ihm zum Unterhalt das Gränz-Hauptmauth- und Umgelder-Amt zu Ingolstadt. Er starb, nachdem er sich mit Maria Anna Catharina aus dem bayerschen altadelichen Geschlecht von Klingensperg auf Schönhosen vermälet, mit Hinterlassung dreyer Söhne, davon die zwey jüngern, Herrman

Ritter- und Beutellehn-Besitzer in ganz Bayern ohne Unterschied mittelst Verordnung vom 1 Jul. 1778 zur neuen Beleihung vorfordern zu lassen.

§. 12.

Von den mecklenburgschen Anspüchen auf die Landgrafschaft Leuchtenberg.

Es ist noch die letzte Anforderung übrig, welche das herzogliche mecklenburgsche Haus auf die landgrafschaft **Leuchtenberg** machet.

Sowohl der Herzog von **Mecklenburg-Schwerin** als der Herzog von **Mecklenburg-Strelitz** 111) meldeten sich dieserhalb bey dem Reichs-

mann Stiftsherr zu Altenötting, und Carl Albrecht Hofcammerrath ist. Dieser drey Brüder Großvater Johann Pakdasar, König in Armenien, ward im vorigen Jahrhundert durch die Perser aus Armenien vertrieben, flüchtete nach Constantinopel, und starb daselbst im catholischen Glauben.

111) Siehe das Schreiben des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin an den Kayser und auch das an die Reichsversammlung vom 22ten und 14ten Merz 1778 in der vollständigen Sammlung 2c. Theil 1. S. 136 f. und das von dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz an die Reichsversammlung ebendaselbst Theil 1. S. 524 f.

Reichstage zu Regenspurg, und baten auch den König von Preussen um dessen Unterstützung Der Herzog von **Mecklenburg-Schwerin** wendete sich auch unmittelbar an den Kayser. Die Gründe [112] dieses Anspruchs auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg und andere eröfnete Reichslehen beruhen in folgenden:

1) Kayser **Maximilian** hat dem Herzog **Heinrich** von Mecklenburg im Jahr 1502 eine Anwartschaft auf Leuchtenberg, so weit es Reichslehen, ertheilet, sie ist zwar nicht mit der Churfürsten und Fürsten Einwilligung gegeben, allein dem unerachtet gültig, weil sie vor Errichtung der Wahlcapitulationen erlanget ist, welche erst jene Einwilligung erfordert, und keine jüngere Anwartschaften können solche aufheben.

2) Das Haus Mecklenburg hat an Kayser und Reich richtige Anforderungen von mehrern Millionen Thaler, dahero es iezo die Entschädigung durch eröfnete Reichslehen for-

112) Siehe die vorläufige Darstellung des Rechts des durchl. herzoglichen mecklenburgischen Hauses auf die Landgrafschaft Leuchtenberg rc. so dem Schreiben des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin an die Reichsversammlung vom 14ten Merz 1778 beygefügt ist, in der vollständigen Sammlung Theil 1. S. 104. f.

fordern, und hoffen kann. Dahin gehören a) die Ersetzung der im vorigen und jetzigen Jahrhundert erlittenen nordischen Kriegsschäden; b) die in dem oßnabrückschen Friedensschluß anerkannte Entschädigung wegen dessen, was Mecklenburg in diesem Frieden, um dem Kayser und Reiche Frieden zu verschaffen, aufgeopfert; c) daß nicht einmal alles geleistet worden, was dieser Friedenschluß zur Entschädigung ausdrücklich verspricht; d) was das Haus Mecklenburg für Kriegeszüge, welche es auf Befehl des Kaysers unternommen, an Sold und sonst zu fordern hat; e) ein baarer Vorschuß von zehen tausend Thalern, so der Kayser **Rudolph** der IIte im Jahr 1592 erhalten rc.

Auf diese Ansprüche, welche auch der König von Preussen geltend zu machen übernommen, ist bis jetzo von niemand geantwortet worden, als von dem Herzog von **Pfalz-Zweybrücken**, welcher in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des chur- und fürstlichen Hauses Pfalz auf die bayersche gesammte Lande und Leute behauptet: daß Bayern seit 130 Jahren in ruhigen Besitz von **Leuchtenberg** gewesen, folglich diese mehr als vierfache Verjährungszeit, die kayserlich darüber von Bayern erhaltene Belehnung und das churfürstliche Erwartungsrecht die pfalzische Besitzergreifung rechtfertigten.

tigten. Ausserdem hat auch die Kayserin Königin in der Note 113) welche der Fürst von **Kaunitz** am 7ten May 1778 dem preußischen Gesandten zu Wien übergeben, dieser Anforderung beyläufig erwähnt, und zu erkennen gegeben, daß sie mit Vergnügen alles das unterscheiden würde, was der Kayser und das Reich dem Hause Mecklenburg bewilligen werde. Auf dem Reichstage aber ist wegen dieses Anspruchs noch nichts zum Vortrag und Berathschlagung gekommen.

§. 13.

Von der Wichtigkeit des bayerschen Nachlasses.

Es ist nun noch übrig, von dem Gegenstande der Irrungen eine kurze Nachricht zu geben, welche dessen Wichtigkeit zu beurtheilen in Stand setzen wird.

Bayern hatte die fünfte Stelle im Churfürsten-Collegio seit dem westphälischen Friedensschlusse. Diese fünfte Churwürde war vorher bey dem Hause Pfalz. Als aber Churfürst **Friedrich** der Vte von Pfalz bey Gelegenheit der böheimschen Unruhen 1621 in die Reichsacht erkläret ward, erhielt Herzog **Maximilian** von Bayern nicht allein die fünfte Chur-

113) Siehe selbige in der vollständigen Sammlung Theil 1. S. 268 f. f.

Churwürde, sondern auch das damit verknüpfte Reichserztruchseßamt; an Pfalz aber ward in gedachten Friedensschluß eine neue oder die achte Churwürde gegeben, jedoch festgesetzt: daß wenn die **Willhelminische** Linie der Herzoge von Bayern aussterben würde, die fünfte Churwürde nebst der Oberpfalz an Pfalz zurückfallen solle. Da nun dieser Fall durch den Tod des letztern Churfürsten von Bayern sich ereignete, so ließ der Kayser durch ein Commißions-Decret 114) vom 5ten Febr. 1778 wegen der Friedensschlußmäßigen Vorrückung des Churfürsten von der Pfalz von der achten auf die fünfte Churfürsten-Stelle an das zu Regenspurg versammlete Reich das nöthige gelangen, und am 2ten April 1778 ward dem pfälzischen Gesandten, Freyherren von **Leyden** 115) die fünfte Churfürsten-Stelle würklich angewiesen, wobey derselbe von seines Hofes bisherigen

114) Siehe vollständige Sammlung Theil 1. S. 36.

115) Joseph Ignaz, Freyherr von **Leyden**, churfürstlich bayerscher Kammerherr, und würklicher geheimer Rath, hat seit 1773 das bayersche Votum im Churfürsten-Collegio, als Gesandter gehabt. Der neue Churfürst behielt ihn in Diensten, und 1778 legitimirte er sich wegen des churpfälzischen Voti. Er ist schon in mehrern Gesandschaften an Reichshöfe gebraucht worden, und ward 1768 Kammerherr und geheimer Rath am bayerschen Hofe.

rigen Wiederspruch gegen das von Churbraunschweig bis dahin geführte Reichserzschatzmeister 116) Amt abzugehen erklärte, übrigens auch am 3ten darauf dem Reichsdirectorio zu erkennen gab: daß sein Hof durch des Gesandten Legitimation an dem ihm wegen der mit den pfalzischen nunmehro wieder vereinigten Lande zustehenden churfürstlichen Rechte etwas zu vergeben nicht gemeynet sey. 117) Auf diese Art verlosch nunmehro die achte Churwürde, die Zahl der Churfürsten ward vermindert; vielleicht giebt aber der künftige Friedensschluß Gelegenheit, daß dieser Abgang, um zwiespaltige Wahlen zu vermeiden, wieder ersetzet wird.

Ausser der Churwürde besaß der verstorbene Churfürst **Ober- und Nieder-Bayern,**

116) Für Churbraunschweig ist noch kein eigenes Erzamt ausfündig gemacht. Der Reichserzschatzmeistertitel ward demselben durch einen Reichsschluß vom Jahr 1710 beygelegt. Die Kayser versprachen in den Capitalationen es zu befördern, daß dieses Churhaus mit einem anständigen Erzamt versehen werde. Der jetzige Fall hat den Widerspruch von Pfalz gehoben.

117) Was bey dieser neuen Einführung des Freyherrn von Leyden vorgefallen, ist am besten aus den Protocollen des churfürstlichen Collegii vom 30sten Merz und 2ten Aprill 1778 zu ersehen, die in der vollständigen Sammlung rc. Theil 1. S. 89. f. und 111 f. befindlich sind.

ern, die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Herrschaft Mindelheim nebst mehrern ausserhalb des bayerschen Kreises, nach und nach erlangten Ländern. Er hatte im Fürstenrath zwey Stimmen wegen Bayern und Leuchtenberg, war Kreißobrist und mitausschreibender Fürst im bayerschen Kreise und hatte auf den bayerschen Kreistagen sechs Stimmen auf der weltlichen Bank wegen Bayern, Leuchtenberg, Haag, Obersülzburg und Pyrbaum, Hohenwaldeck, und Breiteneck. 118) Die Einkünfte dieser Lande werden auf sechs Millionen Gulden angegeben, und man erinnert sich, daß die Vorfahren des letztverstorbenen Churfürsten ohne Beschwerde des Landes dreysig tausend Mann ins Feld stellen können. Dieses an Naturgaben gesegnete Land giebt von seinem Ueberfluß an die Nachbarn, besonders der Schweitz, Saltz und Getreide, auch gute Pferde. Die Anzahl der Einwohner ist beträchtlich, und wird über zwey Millionen gerechnet, besonders ist der Adel stark und hat grosse Freyheiten. Die Lage ist sehr vortheilhaft, besonders für

118) Um in keine Wiederholungen zu verfallen, beziehe ich mich wegen dieser Stimmen auf die oben bey dem 7ten Paragraph befindliche Anmerkungen. Ober-Sülzburg und Pyrbaum, zwey Reichslehen, kamen aus der Wolfsteinschen Erbschaft an Bayern, die Herrschaft Breiteneck aber, so viel die Lehngüter anbelangt, nach dem 1724 erfolgten Absterben des letzten Grafen von Tilly.

für das Erzhaus Oesterreich, und sollte der in dem Vergleich vom 3ten Jenner 1778 vorbehaltene Tauschvertrag dereinst zu Stande kommen können, so würden bey einer geänderten Finanzeinrichtung die aus dem Besitz dieses Landes fliessende Vortheile noch einleuchtender werden.

§. 14.

Der König von Preussen wird von einigen, der auf die bayersche Verlassenschaft Ansprüche machenden Höfe, um seine Vermittelung bey diesen Erbschaftsirrungen ersuchet. Die Folgen davon.

Um eine richtige Erzälung von den Ursachen des noch fortdauernden Krieges liefern zu können, muß ich bis zu dem Anfang der zu Wien von und gegen den preußischen Hof geschehene Erklärungen zurückgehen.

Der Aufbruch der kayserlichköniglichen Völker nach Bayern, welcher zu Anfang des Jenners 1778 erfolgte, zog die Aufmerksamkeit aller Höfe auf sich, weil das eigentliche Absehen bey der Besitznehmung von Bayern unbekannt war. Um alle widrige Eindrücke zu benehmen, wurden alle fremde zu Wien befindliche Gesandten am 20sten Jenner 1778 zu einer Conferenz bey dem Oberhofkanzler, Fürsten von **Kaunitz** eingeladen,

der

der denselben und darunter auch dem preußischen Gesandten, Freyherrn von Riedesel 119) eine

119) Johann Hermann, Reichsfreyherr von Riedesel zu Eisenbach auf Altenburg, königl. preußischer Kammerherr und ausserordentlicher bevollmächtigter Gesandter am kayserlichen Hofe; stammt aus einem uralten reichsritterschaftlichen Geschlecht, dessen Güter theils in Hessen, theils in dem fränkischen Ritter-Canton Rhön und Werra belegen sind. Sein Vater Hanß Volpert, welcher preußischer General-Lieutenant und Chef eines Regiments war, und 1757 den 13ten October gestorben ist, erzeugte ihn den 10ten Nov. 1740. mit Caroline Elisabeth Dorothea, gebornen Schenck von Schweinsberg und Höllrich, die jetzo mit dem geheimen Rath, Johann Willhelm Freyherrn von Riedesel auf Lauterbach in zweyter Ehe lebt. Nachdem er weitläuftige Reisen, ja sogar nach Griechenland, Constantinopel und der Levante gethan, trat er als Kammerherr in preußische Dienste, und ward als Gesandter nach Wien gesendet, wo er im Okt. 1773. seine erste Audienz hatte. Er ist unvermält. Von seinen Geschwistern leben noch zwey Schwestern, davon die älteste, Friderike Helene Louise, mit dem Grafen Christoph August von Degenfeld-Schomberg, und die jüngere Sophia Louise Dorothea Juliana, mit dem holländischen Obristen George Ludwig Freyherrn von Riedesel vermält ist. Von seinen gelehrten Reisen hat er der Welt in den zwar ohne seines Namens Vorsetzung erschienenen Remarques d'un Voyageur moderne sur le Levant, die unter der Aufschrift: Bemerkungen auf einer Reise nach der Levante,

eine Note [120] zur Berichterstattung an ihre Höfe einhändigte, in welcher die Ursachen jenes Vorfalls bekannt gemacht wurden. Der kurze Inhalt derselben war folgender:

„Der Churfürst von der Pfalz habe nach dem Absterben des letztern Churfürsten von Bayern kein Bedenken getragen, Maaßregeln wegen seiner Ansprüche auf den bayerschen Nachlaß zu ergreifen, die sich auf seine Abstammung von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn bezögen. Der kayserlichkönigliche Hof habe die ihm auf einen Theil dieses Nachlasses zustehende unwidersprechliche Rechte dem Churfürsten ohne Zurückhaltung vorgelegt, und diese bestünden: 1) in dem Rückfall der böheimschen Lehne in der Oberpfalz, mit welchen die männliche Erben der **Willhelminischen** Linie beliehen werden. 2) In der Herrschaft Mindelheim, vermöge einer vom Kayser **Mathias** im Jahr 1614 ertheilten und von den nachfolgenden Kaysern bestätigten Anwartschaft. 3) in einigen Gegenden von Bayern, kraft einer von dem Kayser **Siegmund** dem Hause Oesterreich ertheilten

vante, in einer teutschen Uebersetzung 1774 zu Leipzig in 8v. erschienen, neue und nützliche Nachrichten gegeben.

120) Siehe solche S. 236 f. im ersten Th. der vollständigen Samlung ꝛc.

ten Beleihung. Die Gültigkeit dieser Anforderungen sey von Churpfalz bey der freundschaftlichen Unterhandlung, zu der man sich verstanden, erkannt worden. Da man aber während dieser Unterhandlung erfahren, daß Pfalz nach seinen Patenten von allen und jeden bayerschen Landen Besitz nehmen wollen, folglich vermuthen können, daß der Churfürst den Rechten des Hauses Oesterreich Hindernisse in Weg legen wolle: so hätte man aus nöthiger Vorsicht eine hinreichende Anzahl Völker nach Bayern marschiren lassen. Da aber bald nachher alles Mißverständniß gehoben, und mit diesem Prinzen ein Vergleich getroffen worden: so habe man den Befehl wegen weiterer Vorrückung der Völker wieder aufgehoben, und nur die nach Bayern rücken lassen, welche von den durch den Vergleich erlangten Orten Besitz nehmen sollten."

Der **Preußische** Hof erregte gegen diese Eröfnung sowohl als gegen die von dem Kayser geschehene Besitznehmung einiger Reichslehen verschiedene Zweifel, und machte solche durch eine Note [121] vom 6ten Februar 1778 dem kayserlichköniglichen Hofe bekannt. Der Hauptinhalt geht dahin:

1) Er

121) Siehe solche in der vollständigen Samlung. Th. 1. S. 238 f.

1) Er könne nicht einsehen, wie man die böheimsche Lehen für eröfnet ansehen könne, da sie einen Theil der Oberpfalz ausmachten, deren Rückfall an Pfalz durch den westphälischen Frieden bestimmt sey.

2) Die Anwartschaft auf Mindelheim sey ohne Einwilligung des Reichs ertheilet.

3) Der Churfürst von der Pfalz habe ein Land, auf welchem ein unveräuserliches Fideicommiß hafte, durch den Vergleich nicht verstückeln können.

4) Man hoffe der Kayser werde nicht fortfahren, die Reichslehen durch Völker seines Stammhauses besetzen zu lassen, noch anders mit selbigen, als dessen Wahlcapitulation gemäß, mit Einwilligung der Chur- und Fürsten des Reichs verfahren.

5) Der König könne bey dem Anblick so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Churfürstenthümer und das ganze Gleichgewicht im teutschen Reich über den Haufen schmeissen könnten, nicht gleichgültig bleiben, sondern müsse als Churfürst und Mitglied des Reichs, als Theilhaber und Gewährer des westphälischen Friedens, und aller Reichssatzungen, welche in dem 19ten Artickel des Hubertsburger Friedens ausdrücklich bestätiget worden, Theil daran nehmen. Dahero er

6) hof-

6) hoffe, daß man gegenseits zu weitern freundschaftlichen Aufklärungen bereit seyn werde, um Mittel zu finden, die wichtige Sache von der bayerschen Nachfolge den Gerechtsamen der theilhabenden Höfe und Reichssatzungen gemäß zu schlichten.

Der Fürst von Kaunitz beantwortete diese Note sehr bald durch eine andere, 122) vom 16ten Febr. 1778, deren kurzer Inhalt dahin gehet:

1) Der Vergleich mit Pfalz sey gesetzmäßig, und das Recht sich wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen, unstreitig, ohne daß ein dritter, dem dessen Gegenstände ganz fremde wären, Hindernisse in den Weg zu legen befugt.

2) Die von Böheim in der Oberpfalz 1353 für baares Geld erkaufte Lehen wären nicht mit der Oberpfalz an Bayern gekommen, sondern besonders verliehen worden, folglich keine einverleibte Theile.

3) Zu der Zeit, da die Kayser noch durch keine Wahlcapitulation beschränkt gewesen, hätten sie ohne Einwilligung des Reichs Anwartschaften ertheilen können.

4) Bay-

122) Siehe Theil 1. der angezogenen Sammlung S. 241 f.

4) Bayern sey nie ein Churfürstenthum gewesen, und auch kein unzertrennliches Herzogthum.

5) Die Besitznehmung sey nicht vor, sondern nach geschlossenen Vergleich geschehen.

6) Der Kayser habe die Reichslehen nicht durch Völker seines Hauses, sondern kayserliche und Kreisvölker besetzen lassen.

Unterdessen hatten sich die chur- und fürstlichen Häuser Sachsen, Pfalz-Zweybrücken, und Mecklenburg an den König von Preussen gewendet, und seine Vermittelung und Beystand wegen ihrer Gerechtsame verlangt. Der König ließ dahero unter dem 9ten Merz 1778 anderweitige Vorstellung [123] zu Wien thun, in welchem er

1) den mit Pfalz geschlossenen Vergleich für ungültig erklärt, weil er über Anforderungen getroffen worden, denen der rechtliche Grund fehlte. Zum Beweiß dieses Satzes wird angeführt:

.) daß der Vertrag von Pavia, den ein Kayser veranstaltet, und zu dem auch die Churfürsten ihre Einwilligung gegeben hätten, das Land Bayern nebst der Oberpfalz mit einem immerwährenden und unzertrenn-

123) Siehe ebendaselbst S. 249. f. f.

trennlichen Fideicommiß beschweret worden, dieses ein Grundgesetz des gemeinschaftlichen Geschlechts sey, und weder von einem Kayser, noch von einem einzelnen des Geschlechts über den Haufen gestossen werden könne.

3) Gegen dieses Grundgesetz könne also die angezogene verjährte und geständlich ohne Einwilligung des Reichs dem Hause Oesterreich ertheilte Beleihung, in keine rechtliche Betrachtung kommen.

4) Die Bezirke, welche hernach böheimsche Lehen geworden, hätten zu jeder Zeit zu dem alten Eigenthum des Hauses Wittelsbach gehöret, wären in dem Vertrag von Pavia genannt, und zu dem Fideicommiß geschlagen. Die nachher darüber von dem Hause Oesterreich erworbene Rechte bestünden in der Lehensoberherrschaft, und die Krone Böheim sey verbunden, solche allen Abkömmlingen des Hauses Pfalz zu ertheilen.

5) Da auch die Kayserin wegen eines Regredienzrechtes der Churfürstin von Sachsen die Allodial-Erbschaft streitig mache, so wäre solches dem beständigen Herkommen in Deutschland und auch in Bayern zuwider, vermöge dessen die nächste weibliche Verwandtinn des letzten Besitzers alle entferntere ausschliesse.

 Aus

Aus diesen Ursachen wird endlich verlanget: daß die Kayserin Königin alles wieder in den Stand setzen solle, wie es vor dem Absterben des letztern Churfürsten von Bayern gewesen, und sich zu Unterhandlungen verstehe, durch welche die bayersche Erbfolge reichsgesetzmäßig, und ohne Nachtheil der Rechte des Churfürsten von Sachsen, der Pfalzgrafen, und Herzoge von Mecklenburg, auch aller andern die daran Theil haben können, festgesetzet werden möge.

Durch diese Note schien der ganze Schriftwechsel abgebrochen zu seyn, denn der Fürst von Kaunitz erklärte unter dem 1sten April ganz deutlich: 124)

Seine Monarchin würde von dem rechtmäsig erlangten Besitz nicht abgehen, auch nie zugeben, daß ein dritter Reichsstand sich zum Richter und Vormund seiner Mitstände aufwerfe; daß sie Mittel habe, sich zu vertheidigen, und den ersten ihrer Mitstände, der sie wegen dieser Erwerbung angreifen wollte, bekriegen würde.

Man glaubte schon damals, daß nunmehro die Waffen diesen Erbfolgestreit entscheiden würden; allein der preußische Hof wählte noch ferner den Weg der Vorstellung, und ließ un-

124) Siehe Th. 1. angezogener Sammlung, Seite 108 f. f. und 261 f.

unterm 22sten April 1778 eine neue Note [125] übergeben, in welcher erkläret ward: daß er die Vorwürfe, als ob er sich zum Richter und Vormund seiner Mitstände aufwerfe, nicht verdiene, und eine Erklärung des Wiener-Hofes verlange, welche Mittel derselbe für bequem halte, die ganze Streitigkeit zu endigen; zumal hier der Fall eintrete, wo der Kayser, welcher nicht unbeschränkter Herr des Reichs, sondern dessen erstes Mitglied sey, die ungerechte Zersplitterung von Bayern zum Vortheil seines Hauses bestätige, und auch seiner Capitulation zuwider mit den Reichslehen nach Willkühr handele. ꝛc.

Auf diese Note erfolgte von Seiten des Fürsten von **Kaunitz** am 7ten May 1778 eine sehr weitläuftige Antwort, [126] welcher eine Analyse [127] oder ausführliche Wiederlegung der preußischen Noten vom 9ten Merz nnd 22sten April 1778 beygefügt war. In dieser Note vom 7ten May wird behauptet:

125) Siehe Th. 1. S. 264 f. angeregter Sammlung.

126) Siehe solche S. 268 f. im ersten Theil der oft erwehnten Sammlung.

127) Diese ist nach ihrem ganzen Inhalt im ersten Theil besagter Sammlung S. 277 f. zu finden.

1) Der Kayser habe als Oberhaupt des Reichs den Vergleich der Kayserin Königin mit Pfalz gar nicht verhindern können, weil nach der goldenen Bulle die Churfürsten berechtiget wären, Reichslande an sich zu bringen, und des Kaysers Einwilligung dazu nicht nöthig sey.

2) Der Kayser habe mit den durch Kreißvölker besetzten Reichslehen nicht nach Willkühr verfahren; vielmehr, daß der ergriffene Besitz den rechtmäßigen Ansprüchen eines dritten unnachtheilig seyn solle, erklären lassen.

3) Dem Churfürsten von Sachsen, dessen Ansprüche die Kayserin nur so weit betreffen können, als sie sich auf den abgetretenen Theil von Bayern beziehen, solle nichts zu wünschen übrig gelassen werden, und man wolle alle Bemühungen zu einem freundschaftlichen Vergleich anwenden.

4) Mit dem Hause **Mecklenburg** habe die Kayserin keine Irrung, dieses verlange erledigte Reichslehen, dem man nicht zuwider seyn wolle.

5) Obgleich der Herzog von **Zweybrücken** jetzo noch kein Recht habe, dem Vergleich zu widersprechen: so verlange man doch die Ent-

Entscheidung seines Einspruchs durch Kayser und Reich. Da nun solchergestallt

6) die Mittel zu einem Vergleiche gezeiget wären: so hoffe man, daß der bisherige verdrießliche Unterschied der Meynungen mit allem Folgen aufhören werde.

In der Analyse selbst wurden hauptsächlich folgende Sätze behauptet, und erläutert.

1) Der Tractat von Pavia ist nur ein zeitiger, aber kein beständiger Hausvertrag gewesen, auch niemals zur Ausübung gebracht worden.

2) Bayern ist niemals ein unzertrennliches Churfürstenthum gewesen.

3) Die böheimische Lehen sind nie unzertrennliche Stücke der Oberpfalz gewesen.

4) Ihr Rückfall ist weder im westphälischen Friedensschluß festgesetzet worden, noch hat solches nach Beschaffenheit der Sache geschehen können.

5) Durch den Tractat von Pavia ist kein Fideicommiß errichtet, auch

6) Nieder-Bayern nicht darunter begriffen worden.

Mit

Mit dieser Note endigte sich der Schriftwechsel beyder Höfe zu **Wien**, und es ward eine neue Unterhandlung zu **Berlin** angefangen, davon ich im nächsten Stücke das Vornehmste nebst den weitern Begebenheiten anführen will.

Ende des ersten Stücks.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seyfart, Johann F.

Zuverlässige Nachrichten von dem über die bayersche Erbfolge in Teutschland entstandenen Kriege

Bd.: 1.

Leipzig 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.511
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083554-1
VD18 80446639-001